



Bundesverwaltungsamt



Portugal

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



► Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998

Telefax: 022899358-2816

E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de

Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

Torre de Belém, Lissabon (Portugal)
fotografiert von Carlos Koblischek aus Sevilla, Spanien (www.sxc.hu)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639

© Bundesverwaltungsamt, September 2012

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Informationsschrift zum Auswanderungsland Portugal vorzustellen.

Für viele Deutsche ist Portugal nicht nur ein beliebtes Reiseziel, sondern wird zunehmend auch interessant für diejenigen, die dauerhaft ins Ausland gehen wollen.

In dieser Broschüre haben wir wichtige Informationen über Portugal für Sie zusammengestellt, zum Beispiel zu Themen wie Finanzen, Versicherungen und Arbeitsmarktlage. Die Broschüre entspricht den aktuell gültigen Regelungen zum Zeitpunkt der Publikation. Allerdings treten speziell bei Themen zum Bereich der Immigrationsvorschriften, Devisenkontrolle oder im Steuerrecht häufig Änderungen ein. Ich empfehle Ihnen daher, sich vor der konkreten Planung zusätzlich auf unserer Internetseite www.auswandern.bund.de zu informieren. Hier erfahren Sie, ob inzwischen wichtige Anpassungen vorgenommen wurden.

Auf unserer Internetseite www.bva.bund.de finden Sie auch weitere Dienstleistungen des Bundesverwaltungsamtes und der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige.

Sollten darüber hinaus Fragen offen bleiben, stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail oder rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Wir freuen uns auch über weitere Anregungen und Ideen. Kommen Sie bitte einfach auf uns zu; ich freue mich auf Ihre Vorschläge!

Ich bedanke mich bei der Deutschen Auslandsvertretung in Lissabon für die hervorragende Zusammenarbeit und Hilfestellung bei der Erarbeitung der Informationsschrift.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre sowie Erfolg und Freude während Ihres Aufenthalts in Portugal, ob als Tourist, Auslandstätiger oder Auswanderer.

Ihr



Klaus-Peter Bannert

(Leiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung ausländisches Recht)

1 Inhalt

1	Allgemeine Übersicht	6
1.1	Ländername.....	6
1.2	Lage und Größe, Zeitzone.....	6
1.3	Klima.....	6
1.4	Hauptstadt.....	7
1.5	Bevölkerung.....	7
1.6	Landessprache(n).....	7
1.7	Religionen.....	7
1.8	Gesetzliche Feiertage.....	7
1.9	Geschichtliche Zeittafel.....	7
1.10	Staats- und Regierungsform.....	8
1.11	Parteien.....	8
1.12	Währung.....	8
1.13	Maße und Gewichte.....	9
2	Einreise	10
2.1	Einreise-/Visabestimmungen.....	10
2.2	Impfvorschriften.....	10
3	Aufenthalt und Meldewesen.....	11
3.1	Aufenthaltsrecht.....	11
3.2	Verbleiberecht	11
3.3	Meldewesen	12
3.4	Deutsches Melderecht	12
4	Einfuhr und Zoll.....	13
4.1	Reisegut.....	13
4.2	Umzugsgut	13
4.3	Fahrzeug.....	13
4.4	Erbschaftsgut.....	14
4.5	Lebende Tiere und Pflanzen	14
4.6	Waffen.....	15
4.7	Medikamente	15
4.8	Devisenbestimmungen	15
5	Arbeit	16
5.1	Arbeitsmarktlage.....	16
5.2	Beschäftigungsmöglichkeiten	16
5.3	Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse	17
5.4	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	19
5.5	Löhne und Gehälter	21
5.6	Gewerkschaften.....	21

6	Steuern.....	22
6.1	Doppelbesteuerungsabkommen.....	22
6.2	Steuersätze.....	23
7	Soziales.....	24
7.1	Sozialversicherungsabkommen.....	24
7.2	Sozialversicherung.....	25
7.3	Sozialversicherungsbeiträge.....	30
7.4	Gesundheit/Ärztliche Versorgung.....	30
7.5	Sozialhilfe.....	31
7.6	Sonstige Leistungen.....	31
8	Wohnen.....	33
8.1	Haus- und Grunderwerb.....	33
8.2	Wohnungsmiete.....	34
9	Erziehung und Bildung.....	36
9.1	Vorschule und Schule.....	36
9.2	Hochschule.....	38
10	Fahrzeughaltung.....	40
10.1	Verkehrssituation.....	40
10.2	Zulassung.....	40
10.3	Steuer.....	41
10.4	Versicherung.....	41
10.5	Führerschein.....	41
11	Staatsangehörigkeit.....	43
11.1	Erwerb der portugiesischen Staatsangehörigkeit.....	43
11.2	Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit.....	43
12	Rechts-/Konsularbeistand.....	45
12.1	Allgemeines.....	45
12.2	Anwaltsliste.....	46
12.3	Konsularhilfe.....	46
13	Anhang.....	47
13.1	Literaturhinweise.....	47
13.2	Weitere Informationsmöglichkeiten.....	48
13.3	Wichtige Anschriften.....	51
13.4	Abkürzungsverzeichnis.....	57
13.5	Begriffserklärungen.....	58
13.6	Stichwortverzeichnis.....	60

1 Allgemeine Übersicht

1.1 Ländername

(Stand: September 2012)

Portugiesische Republik (*República Portuguesa*).

1.2 Lage und Größe, Zeitzone

(Stand: September 2012)

Zu Portugal gehören das europäische Festland am Westrand der Iberischen Halbinsel sowie die atlantischen Inselgruppen Azoren und Madeira.

Das Festland erstreckt sich zwischen 37. und 42. Grad nördlicher Breite. Seine maximale Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 560 Kilometer, die Ost-West-Ausdehnung 218 Kilometer. Das Land hat im Norden und Osten eine 1.215 Kilometer lange Grenze zu Spanien und wird im Westen und Süden von der 832 Kilometer langen Atlantikküste begrenzt. Nordwestlich der Hauptstadt Lissabon liegt der westlichste Punkt des europäischen Kontinents (*Cabo da Roca*).

Mit einer Fläche von rund 92.000 Quadratkilometern (einschließlich der Azoren mit 2.450 Quadratkilometern und Madeira mit 800 Quadratkilometern) ist Portugal etwa so groß wie die Bundesländer Bayern und Hessen zusammen.

Wer von Deutschland aus nach Portugal reist, muss seine Uhr um eine Stunde zurückstellen. Dies bleibt das ganze Jahr über so, auch während der Sommerzeit.

Madeira liegt in der gleichen Zeitzone wie Portugal (-1 Stunde zu Deutschland). Auf den Azoren muss die Uhr um zwei Stunden zurückgestellt werden.

1.3 Klima

(Stand: September 2012)

Portugal hat ein warmes sonniges Klima. Im Nordwesten von Portugal ist das Wetter milder und feuchter. Zwischen Juni und September erreichen die Temperaturen im ganzen Land durchschnittlich etwa 27 °C.

Im Juli und August ist es heiß, vor allem an der Algarve, im Alentejo und dem oberen Douro-Tal, wo Werte von mehr als 45 °C erreicht werden können. Im Norden von Portugal ist es in den Wintermonaten (November bis März) regnerisch.

► Azoren

Aufgrund der südlichen Lage und des milden Einflusses, der vom Golfstrom ausgeht, zeichnet sich das Klima auf den Azoren das ganze Jahr über durch milde Temperaturen aus.

► Madeira

Wegen seiner geographischen Lage und bergigen Landschaft ist das Klima auf Madeira durch subtropische Merkmale gekennzeichnet. Das Klima ist mild und weist Durchschnittstemperaturen zwischen 24 °C im Sommer und 19 °C im Winter auf.

Ausführliche Informationen über die Klimaverhältnisse können gegen Gebühr beim Deutschen Wetterdienst eingeholt werden.

Deutscher Wetterdienst
– Zentrale –
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach

Telefon: 069 8062-0
Telefax: 069 8062-4484
E-Mail: info@dwd.de
Internet: www.dwd.de

1.4 Hauptstadt

(Stand: September 2012)

Die Hauptstadt Portugals ist Lissabon mit etwa 564.700 Einwohnern.

1.5 Bevölkerung

(Stand: September 2012)

1.5.1 Ethnische Zusammensetzung

Etwa 98 % der Bevölkerung sind Portugiesen. Die größten Minderheitengruppen in Portugal sind Brasilianer, Afrikaner und Spanier.

1.5.2 Bevölkerungszahlen

Portugal hat etwa 10,6 Millionen Einwohner.

Größere Städte nach Lissabon sind:

- Porto mit etwa 263.000 Einwohnern,
- Vila Nova de Gaia mit etwa 289.000 Einwohnern,
- Amadora mit etwa 176.000 Einwohnern,
- Coimbra mit etwa 149.000 Einwohnern.

1.5.3 Ansässige Deutsche

Etwa 50.000 deutsche Staatsangehörige, die mindestens drei Monate pro Jahr in Portugal leben.

☞ Deutsche Botschaft Lissabon: www.lissabon.diplo.de

1.6 Landessprache(n)

(Stand: September 2012)

Landes- und Amtssprache ist Portugiesisch. Das im nordöstlichen Grenzbezirk Miranda de Douro von etwa 15.000 Menschen gesprochene *Mirandesisch* wurde für diesen Bezirk 1999 durch Gesetz in den Rang einer zweiten Amtssprache erhoben und vom Bildungsministerium als Schulfach zugelassen.

1.7 Religionen

(Stand: September 2012)

Etwa 85–95 % Katholiken, 5–15 % sonstige Religionen.

1.8 Gesetzliche Feiertage

(Stand: September 2012)

1. Januar	Neujahr
	Karfreitag
	Ostersonntag
25. April	Dia da Liberdade (Nelkenrevolution)
1. Mai	Tag der Arbeit
10. Juni	Nationalfeiertag
	Fronleichnam
15. August	Mariä Himmelfahrt
5. Oktober	Tag der Republik
1. November	Allerheiligen
1. Dezember	Unabhängigkeitstag
8. Dezember	Mariä Empfängnis
25. Dezember	Weihnachten

☞ Germany Trade & Invest, www.gtai.de

> Feiertage im Ausland 2012

1.9 Geschichtliche Zeittafel

(Stand: September 2012)

1128–1185	Afonso I. aus dem Hause Burgund erster König Portugals (schüttelt 1143 die Oberhoheit Kastiliens ab und erobert 1147 Lissabon von den Mauren zurück).
1250	Abschluss der portugiesischen Reconquista mit der Eroberung der Algarve (1297 werden heutige Grenzen erreicht).
1290	Lissabon wird Universitätsstadt.
1385	Sieg bei Aljubarrota über Kastilien sichert Portugals Unabhängigkeit; Dynastie von Aviz (bis 1580); danach Aufstieg zur führenden See- und Kolonialmacht Westeuropas.
1415	Eroberung Ceutas.
1471	Eroberung Tangers.
1494	Portugal und Kastilien teilen im Vertrag von Tordesillas die Neue Welt auf.
1580	Felipe II. von Spanien nimmt Portugal in Besitz; Ceylon und die Molukken gehen an die Niederländer verloren.

1640	Volksaufstand; Herzog von Bragança wird als João IV. König von Portugal (Dynastie hält sich bis 1910).
1668	Anerkennung der Unabhängigkeit durch Spanien (»Frieden von Lissabon«).
1703	Methuen-Vertrag schafft ökonomische Abhängigkeit von Großbritannien und verhindert spätere Industrialisierung.
1807	Besetzung durch Napoleons Truppen; Flucht des Prinzregenten João VI. (seit 1792; 1816–1826 König) nach Brasilien.
1808–1811	Befreiungskampf mit Hilfe Englands (Wellington).
1821	Bürgerlich-liberale Revolution; Einführung einer Verfassung.
1822	Rückkehr von König João VI.
1908	König Carlos I. von Republikanern ermordet.
1910	Sturz von Manuel II.
1911	Republikanische Verfassung, aber keine Demokratisierung; Wirtschaftskrise; politische Unruhen.
1926	Staatsstreich von General Gomes da Costa; Diktator General António Carmona (bis 1951 Staatspräsident).
1933	Ständisch-autoritäre Verfassung; »Estado Novo« (»Neuer Staat«).
1986	Portugal tritt der EG (seit 1993 EU) bei.
2007	In Lissabon wird kurz vor Ablauf der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft der EU-Vertrag anstelle der in mehreren nationalen Referenden abgelehnten EU-Verfassung verabschiedet.
2008	Parlament ratifiziert mit den Stimmen des regierenden PS, der oppositionellen PSD und PP den EU-Reformvertrag.

1.10 Staats- und Regierungsform

(Stand: September 2012)

Portugal ist eine demokratische parlamentarische Republik und verfügt mit den Azoren und Madeira über zwei Inselgruppen im Atlantik, die als autonome Regionen verwaltet werden.

Der Präsident ist Staatsoberhaupt, welcher neben repräsentativen Aufgaben auch Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist. Der Präsident kann das Parlament auflösen und Neuwahlen ansetzen. Zu wichtigen politischen Fragen wird er konsultiert. Das Staatsoberhaupt wird alle fünf Jahre direkt vom Volk gewählt.

Die Regierung bildet den Ministerrat unter Führung des Ministerpräsidenten. Während ihrer Amtszeit ist die Regierung dem Parlament gegenüber verantwortlich.

Das Einkammerparlament bestehend aus 230 Abgeordneten, die alle vier Jahre vom Volk gewählt werden.

Mit dem *Conselho do Estado* gibt es ein weiteres Gremium mit Vertretern aus den 18 Regionen. Das Gremium hat beratende Funktion.

1.11 Parteien

(Stand: September 2012)

Ergebnisse der Parlamentswahlen 2011:

Partei	Sitze
<i>Partido Social Democrata</i> (PPD-PSD)	108
<i>Partido Socialista</i> (PS)	74
<i>Centro Democrático e Social</i> – <i>Partido Popular</i> (CDS-PP)	24
<i>Coligação Democrática Unitária</i> (CDU) als Listenverbindung von <i>Partido Comunista</i> <i>Português/Partido Ecologista</i> »Os Verdes«	16
<i>Bloco de Esquerda</i> (BE)	8

☞ Munziger-Archiv, Internationales Handbuch, Länder aktuell 30/11

1.12 Währung

(Stand: September 2012)

1.12.1 Landeswährung

Die Landeswährung in Portugal ist der Euro. Der ISO-Währungscode lautet EUR.

☞ Europäische Zentralbank: www.ecb.int > The Euro

1.12.2 Zahlungsverkehr

Bei allen Zahlungen in EU- oder EWR-Staaten ist die internationale Kontonummer (IBAN) des Empfängers sowie die internationale Bankleitzahl (BIC) des Empfängerinstitutes zwingend erforderlich. Sollten diese Angaben fehlen, kann es zu nachträglichen Kosten für Nachfragen, oder zu Rücküberweisungen der Zahlungen durch die Auslandsbanken kommen.

Die Auslandsbanken verweigern die Annahme von Zahlungen ohne IBAN oder BIC und geben das Geld an den Auftraggeber zurück.

Eine EU-Standardüberweisung kann immer genutzt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Überweisungen nur für Beträge in Euro,
- Betrag maximal 50.000 €,
- Aufteilung der Spesen zwischen Auftraggeber und Begünstigtem,
- Angaben zum Begünstigten:
 - Name und Vorname, Firma,
 - IBAN des Begünstigten,
 - BIC der Empfängerbank.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Zahlungsdienste

► Kreditkarten

American Express, Diners Club, Eurocard, MasterCard und Visa werden fast überall akzeptiert.

► EC-/Maestro-Karte, Sparkarte

Mit EC-/Maestro-Karte oder der Sparkarte und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) kann in Portugal Bargeld an Geldautomaten abgehoben werden. In Portugal ist es auch möglich, in Geschäften mit der EC-/Maestro-Karte zu bezahlen.

1.13 Maße und Gewichte

(Stand: September 2012)

Es gilt das metrische System. Das heißt die Maßeinheit für die Länge ist der Meter; Flächen und Räume werden in Quadratmetern beziehungsweise Kubikmetern gemessen; Hohlmaß ist der Liter; die Maßeinheit für Masse ist das Gramm.

☞ Physikalisch-Technische Bundesanstalt: www.ptb.de
> internationales Einheitensystem

2 Einreise

2.1 Einreise-/Visabestimmungen

(Stand: September 2012)

Für die Einreise nach Portugal benötigen deutsche Staatsangehörige einen Reisepass, Kinderreisepass oder Personalausweis.

Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollte anhand von entsprechenden Dokumenten die Verwandtschaft nachgewiesen werden, zum Beispiel durch eine Geburtsurkunde.

Personen mit anderer Staatsangehörigkeit sollten sich rechtzeitig vor der Einreise bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen portugiesischen Konsulat über die für sie gültigen Einreisebestimmungen informieren.

Für Madeira und die Azoren gelten die gleichen Einreisebestimmungen wie für Portugal.



Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter nachfolgendem Link abzurufen: www.auswaertiges-amt.de

Achtung:

Kindereinträge im Reisepass eines Elternteils sind seit dem 26. Juni 2012 nicht mehr gültig!

Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

Im Rahmen des Schengener Abkommens gelten für Portugal zusätzlich folgende Regelungen:

- Staatsbürger der Schengen-Staaten können die Binnengrenzen der Anwenderstaaten an jeder Stelle und kontrollfrei überschreiten.
- Drittstaatsangehörige, die über ein von einem Schengen-Staat ausgestelltes, in der räumlichen Gültigkeit nicht beschränktes Visum (Besuchs- und Geschäftsaufenthalte von bis zu drei Monaten pro Halbjahr sowie Transit- und Flughafentransitvisa) verfügen, dürfen sich im Rahmen der Gültigkeit und des Zwecks der Visa auch in den anderen Schengen-Staaten aufhalten; bei Passieren der Binnengrenzen unterliegen auch sie keinen Kontrollen.
- Alle Angehörigen dritter Staaten, die sich mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung legal in einem Schengen-Staat aufhalten, können mit einem gültigen Reisepass visumfrei bis zu drei Monaten pro Halbjahr in die anderen Schengen-Vollanwenderstaaten (nicht Großbritannien oder Irland) reisen.

 Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Reisen

2.2 Impfvorschriften

(Stand: September 2012)

Besondere Impfungen sind nicht vorgeschrieben.

 Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de
> Reise & Sicherheit

3 Aufenthalt und Meldewesen

3.1 Aufenthaltsrecht

(Stand: September 2012)

Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb des EWR hat jeder Angehörige eines Mitgliedstaates das Recht, sich bis zu drei Monaten in Portugal aufzuhalten. Während dieser Zeit benötigen Unionsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Deutsche Arbeitssuchende haben das Recht, sich sechs Monate oder noch länger ohne weitere Bedingungen oder Formalitäten aufzuhalten, solange sie weiterhin Arbeit in Portugal suchen und Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Familienangehörige, die Unionsbürger begleiten und nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, können bis zu drei Monaten bei ihnen wohnen und benötigen hierzu lediglich einen Reisepass. Familienangehörige in diesem Sinne sind:

- Ehegatten (unabhängig vom Zeitpunkt und Ort der Eheschließung),
- eingetragene Lebenspartner (das gilt nur für Mitgliedstaaten, in denen eingetragene Partnerschaften der Ehe gleichgestellt sind),
- Verwandte in absteigender Linie (das heißt Kinder, Enkel, ...), die unterhaltsberechtigter oder unter 21 Jahre alt sind,
- Verwandte in aufsteigender Linie (das heißt Eltern, Großeltern) des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die unterhaltsberechtigter sind.

Nichterwerbstätige Unionsbürger, Rentner und Studenten haben auch das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Portugal, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen und eigenständig ihren Unterhalt sichern.

Grundsätzlich haben alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, sofern ausreichende finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt und ein gültiger Krankenversicherungsschutz in geeigneter Form nachgewiesen werden. Die

zuständige Ausländerbehörde erteilt nähere Auskünfte zu Formalitäten, Gebühren und Bearbeitungsdauer.

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Freizügigkeit

3.2 Verbleiberecht

(Stand: September 2012)

Angehörige eines EU-Staates genießen Freiheit bei der Wahl und dem Wechsel des Arbeitsplatzes. Auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben können sie ohne den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel und des Bestehens einer Krankenversicherung in Portugal bleiben, wenn

- sie dort abhängig beschäftigt waren oder
- einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen sind und
- zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das nach portugiesischem Recht erforderliche Renten- oder Vorruhestandsalter erreicht haben, wobei sie zumindest während der letzten zwölf Monate erwerbstätig (oder unfreiwillig arbeitslos) gewesen sein und seit mehr als drei Jahren ständig in Portugal gelebt haben müssen oder
- seit mehr als zwei Jahren ständig in Portugal gelebt und gearbeitet haben und auf Grund einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind; ist diese Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, die einen Rentenanspruch ganz oder teilweise zu Lasten eines portugiesischen öffentlichen Trägers begründen, ist die Dauer des Aufenthalts unerheblich.



Gleichgeschlechtliche Ehen sind in Portugal seit dem 18. Mai 2010 möglich. Bis 1992 war Homosexualität in Portugal strafbar. Im Internet gibt es portugiesische Seiten für Homosexuelle. Der größte Anbieter ist www.portugalgay.pt, dessen Seiten in Portugiesisch, Englisch, Spanisch, Französisch und Deutsch zur Verfügung stehen.

Das Verbleiberecht gilt auch für die Familienangehörigen, die sich in Portugal aufhalten. Es bleibt auch im Falle des Todes der Bezugsperson erhalten. Sollte die Bezugsperson vor Erwerb des Verbleiberechts sterben, kann seine Familie unter folgenden Voraussetzungen im Land bleiben:

- die Bezugsperson muss mindestens zwei Jahre in Portugal gearbeitet und gewohnt haben oder
- der Tod der Bezugsperson ist auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufserkrankung zurückzuführen oder
- der Ehegatte der verstorbenen Bezugsperson war portugiesischer Staatsangehöriger und hat die portugiesische Staatsangehörigkeit lediglich auf Grund der Eheschließung mit der Bezugsperson verloren.

Hat man sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in Portugal aufgehalten, hat man als EU-Bürger das Recht auf Daueraufenthalt erwirkt. Auch Familienangehörige profitieren von dem Recht auf Daueraufenthalt.

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu
> Leben im Ausland

3.3 Meldewesen

(Stand: September 2012)

Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in Portugal begründen möchten, müssen sich jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Einreise unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments bei der Stadt-/Gemeinde-/Kreisverwaltung (*Câmara Municipal*) ihres Wohnortes anmelden, die eine Anmeldebescheinigung (*Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia*) mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausstellt. Nach einem rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren erteilt die zuständige Ausländerbehörde (*Serviços de Estrangeiros e Fronteiras*) eine Aufenthaltsgenehmigung (*Cartão de Residência*).

Für den Bezirk Lissabon ist folgende Behörde zuständig:

Serviços de Estrangeiros e Fronteiras
Avenida António Augusto de Aguiar, 20
1069-119 LISBOA
PORTUGAL

Telefon: +351 21 358 55 00
Telefax: +351 21 314 40 53
E-Mail: dir.lisboa@sef.pt
Internet: www.sef.pt

☞ Deutsche Botschaft Lissabon: www.lissabon.diplo.de
> Leben und Arbeiten in Portugal

3.4 Deutsches Melderecht

(Stand: September 2012)

Nach den deutschen Meldebestimmungen muss ein Wohnsitz in Deutschland abgemeldet werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nach Portugal verlegt wird. Wird bei nur vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Wohnung in Deutschland beibehalten, tritt die Pflicht zur Abmeldung in der Regel nicht ein. Nähere und auf den Einzelfall bezogene Informationen gibt die für die Wohnung in Deutschland zuständige Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

☞ www.gesetze-im-internet.de > § 11 Abs. 2 MRRG

4 Einfuhr und Zoll

4.1 Reisegut

(Stand: September 2012)

Reisegut kann abgabenfrei (das heißt zoll- und steuerfrei) eingeführt werden, wenn die Einreise unmittelbar aus Deutschland oder einem anderen EWR-Staat erfolgt. Zum Reisegut gehören Gegenstände, die der Reisende im persönlichen Gepäck mit sich führt und die nur zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, wie zum Beispiel Wäsche, Schuhe, Kleidung, Toilettenartikel.

Bis zu folgenden Mengen wird eine Verwendung zu privaten Zwecken angenommen:

Zigaretten	800 Stück
Zigarillos	400 Stück
(das sind Zigarren mit einem Höchstgewicht von drei Gramm pro Stück)	
Zigarren	200 Stück
Rauchtabak	ein Kilogramm
Kaffee	zehn Kilogramm
Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von über 22 Vol.-%	zehn Liter
Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von über 22 Vol.-% (zum Beispiel Likörwein oder Wermutwein)	20 Liter
Wein	90 Liter
(davon höchstens 60 Liter Schaumwein)	
Bier	110 Liter
Kraftstoffe	die im Tank des Fahrzeugs befindliche Menge und bis zu 20 Liter in einem tragbaren Reservebehälter

Werden diese Freimengen überschritten, ist das dem Zoll anzuzeigen.

 Zollverwaltung: www.zoll.de > Reisefreimengen

4.2 Umzugsgut

(Stand: September 2012)

Erfolgt der Umzug von Deutschland oder einem anderen EWR-Staat, kann das Umzugsgut abgabenfrei (das heißt zoll- und steuerfrei) eingeführt werden. Als Umzugsgut werden grundsätzlich nur gebrauchte Gegenstände für den Haushaltsbedarf anerkannt, wie zum Beispiel Möbel, Wäsche oder sonstiger Hausrat.

 Zollverwaltung: www.zoll.de > Übersiedlungsgut

4.3 Fahrzeug

(Stand: September 2012)

Wer dauerhaft seinen Wohnsitz nach Portugal verlegt, kann sein Fahrzeug als Umzugsgut zoll- und steuerfrei einführen.

Folgende Voraussetzungen muss der Antragsteller erfüllen:

- Volljährigkeit,
- Hauptwohnsitz in Portugal,
- mindestens zwölf Monate in Deutschland ansässig sein,
- nach dem Hauptwohnsitzwechsel mindestens zwölf Monate seinen Hauptwohnsitz in Portugal beibehalten,
- den Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von sechs Monaten nach dem Hauptwohnsitzwechsel stellen,
- mindestens zwölf Monate vor dem Hauptwohnsitzwechsel bereits im Besitz eines gültigen Führerscheines sein.

Vor dem Umzug nach Portugal muss das Fahrzeug mindestens zwölf Monate im Eigentum des Antragstellers sein und nach der steuerfreien Zulassung innerhalb der ersten zwölf Monate nicht verkauft werden.

Eine Abmeldebescheinigung des vorherigen Wohnsitzes in Deutschland sowie die Meldebescheinigung in Portugal müssen ebenfalls als Nachweis vorgelegt werden.

☞ Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen:
www.anwalt-portugal.de > Einfuhrsteuer

4.4 Erbschaftsgut

(Stand: September 2012)

Angehörige von EWR-Staaten können ihr Erbschaftsgut abgabenfrei (das heißt zoll- und steuerfrei) einführen. Vorzulegen sind hierbei:

- die Sterbeurkunde des Erblassers,
- der notarielle oder sonstige rechtsgültige Nachweis über den Erbanspruch auf die einzuführenden Gegenstände.

Beide Dokumente müssen von der diplomatischen Vertretung in Portugal beglaubigt werden.

☞ Zollverwaltung: www.zoll.de > Erbschaftsgut

4.5 Lebende Tiere und Pflanzen

(Stand: September 2012)

► Tiere

Alle Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der EU mitgeführt werden oder in die EU wiedereingeführt werden, müssen einen Heimtierausweis haben, der von einer Tierarztpraxis ausgestellt wird. Dieser Pass wird in der Amtssprache des Ausstellungsmitgliedstaates und in Englisch verfasst. Folgende Bedingungen gelten für die Einfuhr von Haustieren aus einem EU-Land:

- ID-Kennzeichnung mit Mikrochip nach internationalem Standard,
- Impfung gegen Tollwut entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit einem Präparat, das von der WHO zugelassen ist,
- Welpen müssen für die Tollwutimpfung mindestens drei Monate alt sein und dürfen nicht ohne gültigen Impfschutz gegen Tollwut eingeführt werden.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich für den privaten Reiseverkehr mit bis zu fünf Tieren zwischen EU-Mitgliedstaaten. Für andere Haustiere, wie Kaninchen oder Meerschweinchen, gilt der Pass nicht.

► Pflanzen

Bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile sind nach dem Abkommen von Washington (CITES) geschützt. Die Einfuhr dieser Arten wird durch die Gemeinschaftsvorschriften über die Umsetzung des Abkommens von Washington stark eingeschränkt.

Informationen der Bundeszollverwaltung über geschützte Pflanzen- und Tierarten weltweit unter www.artenschutz-online.de

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Tierpass

☞ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV): www.bmelv.de > Heimtierausweis

☞ Zollverwaltung: www.zoll.de > Pflanzen

4.6 Waffen

(Stand: September 2012)

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt, Schusswaffen in einen anderen EU-Staat mitzunehmen. Die Einfuhr beziehungsweise die Durchfuhr von Waffen muss von der Behörde des anderen Mitgliedstaates der EU bewilligt werden. Ausgestellt wird der Pass von der jeweils zuständigen Waffenbehörde in den Landkreisen. Der Feuerwaffenpass ersetzt im Bereich der Bundesrepublik nicht die Waffenbesitzkarte.

Es ist ratsam, vor der Einreise in einen anderen EU-Mitgliedsstaat bei der zuständigen Auslandsvertretung abzuklären, ob das Verbringen von Waffen erlaubt oder genehmigungspflichtig ist.

Nach dem deutschen Waffengesetz sind die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland, ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Bei der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland wechselt die waffenrechtliche Zuständigkeit von der örtlichen Waffenbehörde auf die Waffenbehörde des Bundes:

Bundesverwaltungsamt
– Waffenbehörde des Bundes –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4339
Telefax: 022899358-2829
E-Mail: waffenrecht@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

☞ Generaldirektion für Kommunikation der Europäischen Kommission: www.europa.eu > Feuerwaffenpass
☞ Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de
> Waffenrechtliche Erlaubnis

4.7 Medikamente

(Stand: September 2012)

Die Ein- und Ausfuhr von illegalen Drogen ist verboten.

4.8 Devisenbestimmungen

(Stand: September 2012)

Bargeld kann uneingeschränkt ein- und ausgeführt werden.

Bei der Ausreise in ein Land, das nicht der Europäischen Union angehört, müssen mitgeführte Beträge im Wert von 10.000 € und mehr angemeldet werden. Das gilt für Bargeld ebenso wie für Reiseschecks, Obligationen, Aktien oder anderen leicht umtauschbaren Wertpapieren. Ob diese Dokumente auf den Besitzer oder auf eine andere Person ausgestellt sind, ist unerheblich. Die Meldepflicht besteht auch für den entsprechenden Gegenwert in fremden Währungen.

Die Barmittel müssen bei der für den Grenzübergang zuständigen Zollstelle angemeldet werden. Die Einhaltung der Anmeldepflicht wird von den Zollbehörden überwacht. Bei der Nichtanmeldung der Barmittel können diese zurückgehalten oder beschlagnahmt werden. In den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften sind die entsprechenden Strafen für eine nicht oder falsch erfolgte Anmeldung von Barmitteln festgelegt.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Es sind die Vorgaben des jeweiligen Staates zu beachten. Folgende Angaben muss die Anmeldung insbesondere enthalten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
- Eigentümer sowie Höhe und Art der Barmittel,
- vorgesehener Empfänger der Barmittel,
- Herkunft und Verwendungszweck der Barmittel.

Die Pflicht zur Abgabe einer Anmeldung führt zu keiner Einschränkung des freien Kapitalverkehrs.

☞ Europäische Union: www.europa.eu > 1889/2005 Geldwäsche
☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu
> freier Kapitalverkehr

5 Arbeit

5.1 Arbeitsmarktlage

(Stand: September 2012)

Portugal weist im März 2012 eine Arbeitslosenquote von 15,3 % auf.

Innerhalb eines Jahres ist die Jugendarbeitslosigkeit um 8,5 % gestiegen, somit waren im März 2012 36,1 % der Portugiesinnen und Portugiesen unter 25 Jahren ohne Arbeit. Damit lag die portugiesische Jugendarbeitslosenquote deutlich über dem EU-Durchschnitt mit 22,6 %. Mit einer Arbeitslosenquote von 15,5 % waren etwas mehr Männer als Frauen arbeitslos gemeldet. Deren Quote lag bei 15,1 %.

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Portugal

☞ Deutsche Botschaft Lissabon: www.lissabon.diplo.de

☞ Bundesagentur für Arbeit: www.ba-auslandsvermittlung.de >

Portugal

5.2 Beschäftigungsmöglichkeiten

(Stand: September 2012)

EU-Bürger haben das Recht, in Portugal zu arbeiten und sich dort niederzulassen. Sie genießen die gleichen Rechte wie einheimische Arbeitnehmer. Diese Freizügigkeit bezieht sich auch auf die Familienmitglieder. EU-Staatsangehörige brauchen keine Arbeitsgenehmigung.

Trotz hoher Arbeitslosigkeit in vielen Berufsgruppen, besteht in den folgenden Berufen Bedarf an Arbeitskräften:

- Tourismus, Hotel- und Gaststättengewerbe (vorwiegend saisonbedingt);
- im Agrarsektor (saisonbedingt), vor allem für die Obst- und Gemüseernte;
- im Gesundheitsbereich; vor allem Ärzte;
- im Sektor der Informationstechnologie; Informatikingenieure mit einem sehr spezifischen Profil und hoher Fachkompetenz.

Deutsche haben auf dem portugiesischen Arbeitsmarkt nur Chancen, wenn sie die portugiesische Sprache beherrschen. Kenntnisse in anderen Sprachen, wie Englisch, Spanisch oder Französisch, können insbesondere im Tourismus von Vorteil sein.

Das öffentliche Institut für Beschäftigung und Berufsbildung (*IEFP – Instituto de Emprego e Formação Profissional*) verfügt über ein Netz von 86 Job-Centern (Adressen finden sich unter www.iefp.pt). Es gibt auch die Möglichkeit, sich bei einem Job-Center anzumelden und über die im gesamten Land verfügbaren Stellenangebote zu informieren. Für die Anmeldung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

Es gibt zudem auch die Möglichkeit, über das Portal *Netemprego* (www.netemprego.gov.pt) auf Stellenangebote, die dem Institut für Beschäftigung und Berufsbildung (IEFP) mitgeteilt werden, zuzugreifen.

Alle Bürger aus den EU-Staaten können diese Dienstleistungen kostenlos in Anspruch nehmen.

Den größten Erfolg bei der Arbeitsplatzsuche versprechen jedoch persönliche Kontakte vor Ort. Außerdem empfiehlt es sich, insbesondere in den portugiesischen Zeitungen (*Diário de Notícias, Jornal de Notícias, Correio da Manhã und Público*) zu suchen. Hier werden täglich Stellenausschreibungen in den verschiedensten Arbeitsbereichen veröffentlicht. Die Zeitung »Expresso« veröffentlicht wöchentlich das Beilagenheft »Emprego« (Stellenanzeigen) mit Stellenangeboten für Führungskräfte, qualifizierte Fachkräfte und Berater. Die Rubrik- und Stellenanzeigen sind



Die Gleichstellung von Mann und Frau ist seit 1976 in der portugiesischen Verfassung fest verankert. Ein Diskriminierungsverbot zwischen den Geschlechtern sowie Chancengleichheit und Herstellung gleicher Rechte sind seitdem gesetzlich festgelegt und ermöglichen so den Frauen Zugang in alle Regionen des gesellschaftlichen Lebens.

auch online im entsprechenden Internet-Angebot dieser Zeitungen verfügbar.

Die Deutsche Handelskammer für Portugal (www.ccila-portugal.com) versendet gegen Kostenübernahme ein Verzeichnis von deutschen Unternehmen in Portugal, die Mitglieder dieser Organisation sind.

Auch besteht die Möglichkeit, sich an Zeitarbeitsfirmen zu wenden. Diese verleihen ihre Arbeitskräfte an andere Firmen. Der Einstieg in ein Zeitarbeitsverhältnis kann eine gute Möglichkeit sein, eine reguläre Arbeit zu finden. Die Kontakte von zugelassenen Zeitarbeitsfirmen werden regelmäßig auf dem Portal des Instituts für Beschäftigung und Berufsausbildung (IEFP) veröffentlicht.

► EURES

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich vor der Einreise bei den deutschen Beratern des Netzwerks EURES (*EUROpean Employment Services*) über die in Portugal offenen Stellen zu informieren. Eine Liste der EURES-Berater im Bereich des Beratungsstellennetzwerkes der Wohlfahrtsverbände ist im Abschnitt »EURES-Berater« enthalten. Dort können auch Auskünfte über die Arbeits- und Lebensbedingungen in Portugal eingeholt werden. Eine Vermittlung der offenen Stellen erfolgt über die EURES-Berater der Bundesagentur für Arbeit. Eine entsprechende Liste ist bei den Arbeitsagenturen erhältlich.

☞ Europäische Union: www.ec.europa.eu > EURES

5.3 Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse

Die Ausübung für eine große Gruppe abhängiger und selbständiger Berufe ist durch portugiesische Gesetze und Verordnungen bestimmten Regelungen und Beschränkungen unterworfen. Der Zugang zu diesen reglementierten Berufen ist nur möglich, wenn die jeweils verlangten Befähigungsnachweise (Diplome, Titel, Zeugnisse etc.) vorgelegt werden können. Wer sich in seinem Heimatland für einen Beruf qualifiziert hat, darf diesen grundsätzlich auch in Portugal ausüben. Hierzu ist es jedoch erforderlich, die Befähigungsnachweise anerkennen zu lassen. Obwohl das Prinzip gilt, dass die Hochschuldiplome und Berufsbildungsabschlüsse gegenseitig anzuerkennen sind, wird in den meisten Fällen eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Zuständig für die Anerkennung von Diplomen, Titeln und Universitätsgraden ist die *Direcção Geral do Ensino Superior* NARIC Portugal.

Direcção Geral do Ensino Superior
Av. Duque d'Avila, 137
1069-016 LISBOA
PORTUGAL

Telefon: +351 1 21 312 6000
Telefax: +351 1 21 312 6001 oder +351 1 21 312 6051
E-Mail: dges@dges.mctes.pt
oder: manuela.paiva@dges.mctes.pt
Internet: www.dges.mctes.pt
oder: www.naricportugal.pt/naric/

Auskünfte über die Anerkennung von Diplomen und Berufsbildungsabschlüssen, insbesondere über die vorzulegenden Nachweise, die Bearbeitungsgebühren und die jeweils zuständige Stelle, erteilt die Nationale Qualifikationsagentur (*Agência Nacional para a Qualificação*) sowie das Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Hochschulbildung (*Ministério da Ciência, Tecnologia e Ensino Superior*).

Weitere Informationen, die im Zusammenhang mit der Anerkennung akademischer Berufe wichtig sein können, finden sich unter www.enic-naric.net im »Gateway to recognition of academic and professional qualifications«.

Auskünfte über Berufe in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Tourismus, Informationstechnologie, High Tech, Metall, Elektro sowie über die Anerkennung von Abschlüssen und über Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind auch unter: www.european-jobguide.org erhältlich.

☞ Europäische Union: www.ec.europa.eu > reglementierte Berufe

► Anabin

Wichtige Informationen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (Anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sind unter der Datenbank www.anabin.de zu finden.

Die Datenbank liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie bietet auch eine Orientierungshilfe an, die die Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen betrifft.

Detaillierte Informationen hierzu erteilt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

☞ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: www.anabin.de

5.3.1 Existenzgründung

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR hat jeder Angehörige eines Mitgliedstaates das Recht, in Portugal eine selbständige Tätigkeit auszuüben oder in sonstiger Weise unternehmerisch tätig zu werden. Hierbei sind dieselben gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Regelungen zu beachten, wie sie für Inländer gelten. Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit sind lediglich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit möglich. So ist beispielsweise für die Herstellung gefährlicher Güter eine besondere Erlaubnis erforderlich.

► Firmengründung in einer Stunde

In vielen Städten Portugals sind zahlreiche Schalter (Liste unter www.empresanahora.pt) zu finden, bei denen der Gründungsprozess vorgenommen werden kann und sämtliche notwendigen Schritte wie die Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages durch den Notar, die Eintragung ins Handelsregister, die Bekanntmachung usw. durchgeführt werden. Der Prozess ist nach einer Stunde abgeschlossen und das Unternehmen rechtskräftig gegründet.

► Firmengründung Online

Der Gründungsprozess kann auch über das Internet erledigt werden.

Die hierzu erforderlichen Schritte – von der Erstellung des Gesellschaftsvertrags bis zur Registeranmeldung und Gebührenzahlung – werden über das Online-Portal »Portal da empresa« www.portaldaempresa.pt abgewickelt.

► Herkömmliche Methode

Da dieser vereinfachte Gründungsprozess nicht für alle Unternehmensformen und auch noch nicht im gesamten Land angeboten werden, kann auch die Unternehmensgründung nach der traditionellen Methode beantragt werden. Für diese Unternehmensgründung sind folgende Schritte zu beachten:

- Gesellschaftsname ist erforderlich,
- mit dem Namen der künftigen Gesellschaft muss das Unternehmenskapital auf einem Konto hinterlegt sein,
- notarielle Eintragung,

- Vorlage einer Erklärung über die Tätigkeitsaufnahme beim zuständigen Finanzamt,
- Eintragung des Unternehmens beim Handelsregister,
- Anmeldung bei der Sozialversicherung.

Teilhaber, die in Portugal eine Gesellschaft gründen möchten, müssen ein Namenszertifikat beim Nationalen Registeramt für juristische Personen (*Registo Nacional de Pessoas Colectivas, RNPC*) beantragen. Hierfür müssen ein Gesellschaftsname und zwei alternative Gesellschaftsnamen zur Beantragung genannt werden.

Nach der Anerkennung des Gesellschaftsnamens fertigt das Registeramt ein Registrierungszertifikat und eine vorläufige Steuerkarte aus. Die Gesellschaft erhält eine Steuernummer, welche auch als Identifikationsnummer der juristischen Person gilt.

Auch muss ein Eintrag der neu gegründeten Gesellschaft beim örtlichen Sozialversicherungsamt erfolgen. Dafür werden folgende Unterlagen benötigt:

- (vorläufiges) Registrierungszertifikat,
- Gründungsakt,
- Sozialversicherungsnummer,
- Kopien der Ausweisdokumente der Vertretungsberechtigten der Gesellschaft,
- unterschriebene Erklärung über die Tätigkeitsaufnahme.

Die Tätigkeit der Gesellschaft wird bei der örtlichen Steuerbehörde durch die vom Steuerberater unterzeichnete Erklärung verzeichnet, wenn der Gründungsakt vollzogen ist. Die Erklärung über den Beginn der Tätigkeitsaufnahme ist bei der amtlichen Steuerbehörde (*DGCI – Direcção-Geral dos Impostos*) oder per Internet www.portaldaempresa.pt/cve/pt möglich.

► Madeira

Madeira bietet für Investoren günstige steuerliche Bedingungen. Die Insel hat durch die Randlage in Europa einen Standortnachteil, der mit Hilfe der Freihandelszone ausgeglichen werden soll. Auf Madeira müssen alle Firmen im portugiesischen Handelsregister eingetragen sein. Sie

bekommen eine Steuernummer und werden von den Banken in Portugal sowie von der Regierung kontrolliert.

Madeira verfügt über ein eigenes Steuerreglement für produzierendes Gewerbe und Handelsunternehmen sowie für die meisten Dienstleistungen. Der Körperschaftsteuersatz liegt bei 4 % (2010–2012) bzw. bei 5 % (2013–2020) für alle Unternehmen, die entsprechende Voraussetzungen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen erfüllen. Für alle anderen Unternehmen gilt auf Madeira der Steuersatz 22,5 %.

Unternehmen, die die entsprechenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen möchten, müssen entweder

- mindestens sechs neue Arbeitsstellen schaffen oder
- bis zu fünf neue Arbeitsstellen schaffen und in den ersten beiden Jahren mindestens 75.000 € investieren.

Die EU hat die Förderung Madeiras bis zunächst 2013 genehmigt.

Weitere Informationen erteilt die staatliche Agentur für Mittelstandsförderung (IAPMEI). Sie bietet Klein- und Mittelunternehmen eine breite Palette von Beratungsleistungen und ist auch Ansprechpartner für staatliche Förderungen sowie die Umsetzung von Förderungen aus dem EU-Regionalfonds.

Instituto de Apoio às Pequenas e Médias Empresas e ao Investimento (IAPMEI)
Rua Rodrigo da Fonseca 73,
1269-158 LISBOA
PORTUGAL

Telefon: +351 213 836000
Telefax: +351 213 836283
Kostenlose Inlandshotline: 808 201 201
Internet: www.iapmei.pt

Auskünfte zu einer geplanten Unternehmensgründung in Portugal und den hierzu eventuell erforderlichen besonderen Erlaubnissen erteilt die Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer.

☞ Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer,
www.ccila-portugal.com

5.3.2 Arbeitsvermittlung

Angehörige der EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 in allen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten einem portugiesischen Arbeitnehmer gleichgestellt. Ungeachtet ihres Wohnsitzes sind sie daher berechtigt, sich in Portugal selbst eine Stelle zu suchen oder auf die Stellenvermittlung der portugiesischen Arbeitsverwaltung zurückzugreifen. Vor Annahme einer Stelle ist es empfehlenswert, sich über den zukünftigen Arbeitgeber zu informieren.

Ferner muss man der deutschen Agentur für Arbeit während der Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen, damit die Agentur für Arbeit Vermittlungsbemühungen einleiten kann.

☞ Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de
> Internationales

5.4 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(Stand: September 2012)

Das Arbeitnehmergesetz (www.mtss.gov.pt) vom 1. Dezember 2003 ist die wichtigste rechtliche Grundlage für die Arbeitsbeziehungen in Portugal. Auch die Tarifverträge regeln in Portugal wichtige Aspekte des Arbeitslebens.

5.4.1 Arbeitsvertrag

Der Arbeitgeber ist verpflichtet einen befristeten Arbeitsvertrag in Schriftform auszufertigen. Unbefristete Arbeitsverträge können mit einer mündlichen Vereinbarung geschlossen werden. Auch wenn es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Unterzeichnung eines schriftlichen Arbeitsvertrages empfehlenswert. Im Arbeitsvertrag sollten folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Beginn des Arbeitsverhältnisses,
- Arbeitszeit,
- Art der Tätigkeit,
- Urlaubsdauer,
- Kündigungsfrist,
- Höhe der Entlohnung.

5.4.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten dürfen nicht über acht Stunden pro Tag und über vierzig Stunden pro Woche liegen. Ausnahme davon können tarifvertragliche Regelungen bilden.

Jedem Arbeitnehmer stehen Pausen nach spätestens fünf Stunden Arbeitszeit zu. Die Pausen dürfen nicht kürzer als eine Stunde und nicht länger als zwei Stunden dauern.

Der Sonntag ist ein gesetzlich festgelegter Ruhetag.

5.4.3 Urlaub

Der Jahresurlaub beträgt 22 Arbeitstage pro Jahr.

Während des Urlaubs hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes sowie Urlaubsgeld.

5.4.4 Arbeitsschutz

Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz sind im Arbeitsgesetzbuch (Artikel 272 bis 280) und im Gesetz Nr. 35/2004 vom 29. Juli 2004, mit dem es in Kraft gesetzt wurde (Artikel 211 bis 289), geregelt.

Das Arbeitsgesetzbuch legt fest, dass Arbeitnehmer das Recht haben, aktuelle Informationen über Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die Maßnahmen und Anweisungen bei schwerwiegenden Gefahren zu erhalten.

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Portugal

5.4.5 Mutterschutz

Schwangere und Mütter haben das Recht auf besonderen Schutz und Fürsorge. Um dieses Recht zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber mit dem Mutterschutzgesetz wichtige Regelungen erlassen.

In Portugal beträgt der Mutterschaftsurlaub 120 bzw. 150 Tage (davon 90 direkt im Anschluss an die Geburt). Der Arbeitnehmerin steht es frei 150 Tage Mutterschaftsurlaub zu nehmen, jedoch müssen die Zusatztage im Anschluss an die Geburt genommen werden. Sofern von der Arbeitnehmerin keine Angaben gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass sie nur 120 Tage Mutterschaftsurlaub bei voller Lohnfortzahlung in Anspruch nimmt.

Arbeitnehmerinnen, die 150 Tage Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen, bekommen während dieser Zeit lediglich 80 % ihres Lohns. Der Vaterschaftsurlaub beträgt fünf Arbeitstage.

Während der Arbeitszeit haben Schwangere das Recht, Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie Geburtsvorbereitungen in Anspruch zu nehmen.

In Portugal besteht Kündigungsschutz während der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und der gesamten Stillzeit.

5.4.6 Jugendschutz

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen für minderjährige Arbeitnehmer anzugleichen, um deren Gesundheit, körperliche, geistige und moralische Entwicklung, Sicherheit, Bildung und Ausbildung zu schützen und jeglichen Gefahren vorzubeugen, die aufgrund von mangelnder Erfahrung, Unaufmerksamkeit, bestehenden oder potentiellen Risiken oder dem Entwicklungsstand des Minderjährigen vorhanden sind.

In Portugal gilt eine Person bis 18 Jahre als Kind. Ab 18 Jahren ist eine Person volljährig.

5.4.7 Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

Während der Probezeit können beide Parteien ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen.

Bei betriebsbedingten Sammelentlassungen (abhängig von der Betriebsgröße bereits ab zwei bzw. fünf Arbeitnehmern) gilt eine Frist von 60 Tagen.

Eine Kündigung ohne triftigen Grund ist nach portugiesischem Arbeitsrecht nicht möglich.

Bei einem befristeten Vertrag mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten kann innerhalb von acht Tagen gekündigt werden. Bei Vertragslaufzeiten über sechs Monate gilt eine 15-Tages-Frist. Unabhängig von diesen Fristen kann ein Vertrag jederzeit gekündigt werden, wenn ein »gerechtfertigter Grund« vorliegt, der das Fortführen des Arbeitsverhältnisses unmöglich macht.

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Portugal

☞ Ministerium für Arbeit und Soziales (Instituto da Segurança Social): www2.seg-social.pt/

5.5 Löhne und Gehälter

(Stand: September 2012)

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf den gesetzlich garantierten monatlichen Mindestlohn. Der Mindestlohn wird jedes Jahr angepasst. Zudem gibt es tarifvertragliche Regelungen für die in den verschiedenen Branchen oder Unternehmen geltenden Mindestlöhne.

Die Löhne werden in Portugal per Tarifvertrag oder individuellem Vertrag festgelegt. Für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit gibt es Lohnzuschläge. Alle Arbeitnehmer haben ein Anrecht auf Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

Durchschnittlicher Bruttojahresverdienst (Stand 2011)

Industrie und im Dienstleistungssektor	16.000 €
Kredit- und Versicherungsgewerbe	26.910 €
Gastronomie	9.290 €
Baugewerbe	11.380 €

Für Überstunden wird ein Zuschlag von 50 % für die erste Überstunde und 75 % für jede weitere gezahlt. An Sonn- und Feiertagen werden 100 % gezahlt.

Seit dem 01.01.2011 beträgt der Mindestlohn (*remuneração mensal mínima garantida – RMMG*) in Portugal 497,00 €.

☞ Bundesagentur für Arbeit: www.ba-auslandsvermittlung.de
> Portugal

5.6 Gewerkschaften

(Stand: September 2012)

In Portugal existieren drei Gewerkschaftsverbände von überregionaler Bedeutung.

Die traditionsreichste und älteste Gewerkschaft ist die 1971 schon vor der Nelkenrevolution inoffiziell gegründete und 1974 legalisierte *Confederação Geral dos Trabalhadores Portugueses (CGTP)*. Sie ist mit etwa 800.000 Mitgliedern auch die größte portugiesische Gewerkschaft. Die CGTP ist eng mit der *Partido Comunista Português (PCP)*, der kommunistischen Partei Portugals verbunden. Weitere Informationen sind unter www.cgtp.pt erhältlich.

Die 1978 gegründete *União Geral de Trabalhadores (UGT)* hat 400.000 Mitglieder. Politisch steht sie der *Partido Socialista* (der sozialistischen Partei Portugals) nahe. Weitere Informationen sind unter www.ugt.pt erhältlich.

Die im Jahr 2000 gegründete *União de Sindicatos Independentes* vereint neun Dienstleistungsgewerkschaften:

- *Associação Sindical do Pessoal Administrativo da Saude, ASPAS* (Gesundheit),
- *Sindicato Nacional dos Quadros e Técnicos Bancários, SNQTB* (Bankwesen),
- *Associação Sindical dos Trabalhadores do Sector Energético e Telecomunicações, ASOSI* (Energie und Kommunikation),
- *Sindicato das Comunicações de Portugal, SICOMP* (Kommunikation),
- *Associação Sindical Independente dos Ferroviários da Carreira Comercial, ASSIFECO* (Schienenverkehr),
- *Sindicato Nacional dos Transportes, Comunicações e Obras Públicas, FENTCOP* (Transport, Kommunikation und Öffentlicher Dienst),
- *Sindicato Independente do Comércio e Serviços, SICOS* (Einzelhandel und Dienstleistungen),
- *Sindicato dos Oficiais de Justiça, SOJ* (Justiz) und
- *Sindicato Independente dos Ferroviários e Afins, SIFA* (Schienenverkehr)

☞ *União de Sindicatos Independentes*: www.usi.pt

☞ Deutsche Botschaft Lissabon: www.lissabon.diplo.de

6 Steuern

6.1 Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: September 2012)

Zwischen Portugal und Deutschland besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Dieses Abkommen wurde am 15. Juli 1980 geschlossen (Bundesgesetzblatt Teil II 1982, S. 129) und ist am 8. Oktober 1982 in Kraft getreten.

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen betrifft jene Personen, die in einem Staat mit Einkünften steuerpflichtig sind, die auch in einem anderen Staat der Steuerpflicht unterliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein deutscher Staatsangehöriger in Portugal eine Beschäftigung ausübt und gleichzeitig Einkünfte aus deutschen Quellen bezieht und/oder in Deutschland seinen Wohnsitz hat. Hierbei wären entsprechend den nationalen Steuergesetzen in beiden Ländern sowohl die inländischen als auch die ausländischen Einkünfte zu versteuern (unbeschränkte Steuerpflicht). Diese doppelte Besteuerung wird durch das zwischenstaatliche Abkommen ausgeschlossen.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit – insbesondere aus einem freien Beruf – werden hiernach nur in dem Staat besteuert, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird. Sofern es sich hierbei nicht um öffentliche Darbietungen von Künstlern, Berufssportlern, Vortragskünstlern oder anderen Personen handelt, setzt dies voraus, dass hierbei eine dort regelmäßig zur Verfügung stehende ständige Einrichtung benutzt wird.

Die in Portugal erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit unterliegen dann ausschließlich dem deutschen Steuerrecht, wenn

- sich der Auslandstätige während des betreffenden Kalenderjahres nicht länger als 183 Tage in Portugal aufhält, und
- die Vergütung von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in Portugal ansässig ist, und
- die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in Portugal besitzt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so werden die in Portugal erzielten Einkünfte nur dort besteuert.

Einkünfte, die in Form von Vergütungen des öffentlichen Dienstes erzielt werden, besteuert grundsätzlich der Staat, der die Auszahlung vornimmt. Für Ruhegehälter gilt diese Regelung gleichermaßen.

Vergütungen, die Hochschullehrer und andere Lehrer, die im einen Vertragsstaat ansässig sind, während eines vorübergehenden Aufenthaltes von höchstens zwei Jahren im anderen Vertragsstaat für eine Lehrtätigkeit erhalten, sind ausschließlich im Wohnsitzstaat zu versteuern.

Zahlungen, die ein Student, Lehrling oder Praktikant, der sich in Portugal ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, aus deutschen Quellen für seinen Lebensunterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung bezieht, dürfen in Portugal nicht besteuert werden.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden von dem Staat besteuert, in dem das Vermögen liegt.

Zinseinkünfte sind grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu versteuern.

Hinsichtlich der Vermögenssteuer sieht das Doppelbesteuerungsabkommen vor, dass unbewegliches Vermögen in dem Staat zu versteuern ist, in dem es liegt. Andere Vermögenswerte werden vom Wohnsitzstaat besteuert.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthält Artikel 24 des Doppelbesteuerungsabkommens eine Regelung, wonach die jeweils im anderen Land versteuerten Einkünfte und Vermögenswerte entweder nicht in die Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommensteuer miteinbezogen, jedoch bei der Festsetzung des Steuersatzes berücksichtigt (Progressionsvorbehalt) werden oder in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden und die bereits im anderen Land einbehaltene Steuer angerechnet wird.

☞ Bundesministerium der Finanzen:
www.bundesfinanzministerium.de
 > Wirtschaft und Verwaltung
 > Steuern
 > Internationales Steuerrecht
 > Staatenbezogene Informationen

6.2 Steuersätze

(Stand: September 2012)

► Beschränkte Steuerpflicht

Personen, die sich weniger als 183 Tage in Portugal aufhalten und/oder keinen festen Wohnsitz in Portugal haben sind beschränkt steuerpflichtig, wenn sie in Portugal Einkünfte beziehen.

► Unbeschränkte Steuerpflicht

Personen, die über 183 Tage im Jahr in Portugal ansässig sind, werden in Portugal als unbeschränkt steuerpflichtig eingestuft. Wer unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist grundsätzlich verpflichtet, sein gesamtes Welteinkommen in Portugal zu versteuern. Das betrifft auch Rentenbezüge.

Verheiratete Steuerpflichtige, die nicht getrennt sind oder getrennt leben, sowie eheähnliche Lebensgemeinschaften reichen eine gemeinsame Steuererklärung zur jährlichen Steuerzahlung ein, die sämtliche Einkünfte beinhaltet, die in Portugal oder außerhalb Portugals erzielt wurden, ebenso wie die Einkünfte unterhaltsabhängiger Familienangehöriger oder der Personen, die als Mitglieder des Haushalts betrachtet werden.

► Einkommensteuersatz (Stand 2012)

Die Einkommensteuersätze sind in Portugal progressiv gestaffelt und betragen nach Änderung des Art. 68 des Einkommensteuergesetzes (*Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares*):

Steuerpflichtiges Einkommen	Normalsteuersatz	Mittelsteuersatz
bis 4.898 €	11,50 %	11,5000 %
über 4.898 € bis 7.410 €	14,00 %	12,3480 %
über 7.410 € bis 18.375 €	24,50 %	19,5990 %
über 18.375 € bis 42.259 €	35,50 %	28,5860 %
über 42.259 € bis 61.244 €	38,00 %	31,5040 %
über 61.244 € bis 66.045 €	41,50 %	32,2310 %
über 66.045 € bis 153.300 €	43,50 %	38,6450 %
über 153.300 €	46,50 %	

☞ <http://info.portaldasfinancas.gov.pt>

Mit einem so genannten »Mittelsteuersatz« werden die Einkommen über 4.793 € berechnet. Die so ermittelte Steuer entspricht dem Betrag, der sich aus der Anwendung des Normalsteuersatzes abzüglich der angegebenen Abschlagszahlungen errechnet.

In den autonomen Regionen Azoren und Madeira gelten eigene Tarife. Informationen können beim portugiesischem Finanzministerium (www.min.financas.pt) erfragt werden.

6.2.1 Mehrwertsteuer

Seit 1. Januar 1986 ist die Mehrwertsteuer (in Portugal IVA – *Imposto sobre o Valor Acrescentado* genannt) in Kraft. Der Normalsatz beträgt seit 01.01.2011 23 %, sowie ein ermäßigter Steuersatz von 6 % und ein Zwischensteuersatz von 13 %.

Der ermäßigte Steuersatz gilt zum Beispiel für Nahrungsmittel, Arzneimittel, Personenbeförderung, Bücher, Zeitungen, Hoteldienstleistungen oder kulturelle Veranstaltungen.

Der Zwischensteuersatz findet Anwendung auf Wein, landwirtschaftliche Geräte, Treibstoff für die Landwirtschaft, Geräte und Leistungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien.

Für Madeira und die Azoren gelten andere Steuersätze. So liegt der Normalsatz bei 16 %, sowie der ermäßigte Steuersatz bei 4 % Der Zwischensteuersatz wurde mit 9 % festgelegt.

☞ Germany Trade & Invest: www.gtai.de > Recht

7 Soziales

7.1 Sozialversicherungsabkommen

(Stand: September 2012)

Innerhalb der Europäischen Union koordinieren besondere Verordnungen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, um einerseits Doppelversicherungen zu vermeiden und andererseits die Sozialversicherungsansprüche der Personen zu schützen, die innerhalb der EU zu- und abwandern. Der Grundsatz, dass die einzelnen Mitgliedstaaten ihre Sozialsysteme inhaltlich selbst ausgestalten, wird hierdurch nicht berührt.

Um die bisherigen Koordinierungsregelungen einfacher und klarer zu gestalten, wurde die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet. Sie ist der neue Bezugspunkt für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 findet zusammen mit der zu ihr ergangenen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 ab dem 1. Mai 2010 im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten Anwendung.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gelten nach den neuen Verordnungen im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie nach bisherigem Europarecht. Bei der Bestimmung des auf eine Person anwendbaren Rechts (Kollisionsrecht) sind folgende Neuerungen zu beachten:

Bei Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen EU-Mitgliedstaat, die voraussichtlich die Höchstdauer von 24 Monaten nicht überschreitet, gelten die Rechtsvorschriften des Entsendestaates so weiter, als wäre der Arbeitnehmer weiterhin dort beschäftigt, sofern er nicht einen anderen Arbeitnehmer ablöst. Bisher lag die Höchstdauer bei zwölf Monaten. Sie konnte allerdings in bestimmten Fällen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Je nach Versicherungsposition des Arbeitnehmers ist die Entsendebescheinigung bei einer der folgenden Instanzen zu beantragen:

- Ist der Arbeitnehmer bei einer deutschen Orts-, Innungs-, Ersatz- oder Betriebskrankenkasse pflichtversichert oder freiwillig versichert, dann stellt diese Krankenkasse die so genannte A1-Bescheinigung (ehemals E 101) aus.

- Für alle anderen Arbeitnehmer sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die örtlichen Rentenversicherungsträger (DRV-Land) zuständig. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstellt A1-Bescheinigungen (ehemals E 101) für Angestellte, die DRV-Land für Arbeiter.

Ist ein Arbeitnehmer gewöhnlich in mehreren EU-Mitgliedstaaten für mehrere Arbeitgeber tätig, die ihren Sitz in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten haben (beispielsweise Saisonarbeitskräfte), unterliegt er insgesamt den Rechtsvorschriften seines Wohnstaates. Ist er nur für einen Arbeitgeber in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig (beispielsweise Fernfahrer oder Flugbegleiter), gilt dies gleichermaßen, wenn er im Wohnstaat einen wesentlichen Teil (mindestens 25 %) seiner Arbeit leistet. Anderenfalls gelten die Sozialgesetze des EU-Mitgliedstaates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Bislang galten für fahrendes oder fliegendes Personal die Sozialgesetze des Wohnmitgliedstaates erst, wenn dort mindestens 50 % der Tätigkeit ausgeübt wurde und für sonstige Arbeitnehmer, wenn sie dort bereits (nur) »einen Teil« ihrer Tätigkeit ausgeübt haben.

Für fahrendes beziehungsweise fliegendes Personal gibt es keine Sonderregelungen mehr. Auch in diesem Sektor gelten nunmehr die allgemeinen Kollisionsregeln für in mehreren EU-Mitgliedstaaten Beschäftigte.

Die bisher geltenden Sonderregelungen für Personen, die neben einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat eine abhängige Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausüben (Mehrfachversicherung), wurden nicht in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 übernommen. In diesen Fällen unterliegt die selbständige Erwerbstätigkeit nunmehr generell den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaats, in dem die abhängige Beschäftigung ausgeübt wird.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu>
> Gesundheitswesen

7.2 Sozialversicherung

(Stand: September 2012)

In Portugal sind alle Erwerbstätigen sozialversicherungspflichtig. Die Sozialversicherung gliedert sich in eine beitragsfreie und eine beitragsgebundene Sozialversicherung.

Arbeitnehmer können Leistungen im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption, Berufskrankheiten, Invalidität, Alter (Rente ab dem 65. Lebensjahr), Arbeitslosigkeit und Familienleistungen (zum Beispiel Ermäßigung für kinderreiche Familien) beanspruchen.

Selbstständige haben Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption, Invalidität und Alter. Die Unfallversicherung wird ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert und gehört zu den Pflichtversicherungen.

Portugal verfügt über wichtige Systeme der Sozialen Sicherheit. Das Allgemeine System und das System für die öffentlich Bediensteten.

Wichtigster Bestandteil ist das Allgemeine System. Es setzt sich zusammen aus den drei eigenständigen Zweigen:

- für die abhängig Beschäftigten,
- für die selbständig Tätigen und
- für die freiwillig Versicherten.

► Versicherung der abhängig Beschäftigten

Der Arbeitnehmer schließt einen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber ab und ist somit im System für abhängig Beschäftigte versichert.

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Arbeitgeber abschließen, oder behinderte Arbeitnehmer, die in besonders geschützten Arbeitsverhältnissen stehen, sind ebenfalls im System für abhängig Beschäftigte versichert.

Auch Staatsbeamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes, die ab 1. Januar 2006 in den Dienst eingetreten sind, gehören in das System für die abhängig Beschäftigten.

► Versicherung der Selbständigen

Das System für die Selbständigen beruht auf einer Pflichtversicherung. In diesem System ist der Selbständige pflichtversichert, darunter fallen insbesondere Händler, Angehörige freier Berufe und Unternehmer. Selbständige Anwälte und Juristen sind in einem eigenen System versichert.

► Freiwillige Versicherung

Personen, die in Portugal leben und in keinem portugiesischen System pflichtversichert sind, haben die Möglichkeit sich freiwillig versichern zu lassen.

► Das Sondersystem

Ein eigenständiges Sondersystem existiert für die Bediensteten im öffentlichen Dienst, die vor dem 1. Januar 2006 ihren Dienst begonnen haben.

Alle Personen, die dem portugiesischen Sozialversicherungssystem zugehören, haben Anspruch auf Leistungen. Die Arbeitgeber haben die Pflicht, ihre Beschäftigte bei der Bezirksstelle für soziale Sicherheit des Bezirks, anzumelden. Auch die Beschäftigten sind verpflichtet, den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit oder einen Arbeitgeberwechsel an die zuständige Bezirksstelle anzumelden. Sollten die Beschäftigten ihrer Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren sie gegebenenfalls ihren Leistungsanspruch.

Selbständige unterliegen auch der Pflicht der Anmeldung und müssen sich bei der Bezirksstelle für soziale Sicherheit ihres Wohnorts anmelden.

☞ Deutsche Rentenversicherung Bund:

www.deutscherentenversicherung-bund.de > Portugal

7.2.1 Alters- und Invaliditätsversicherung

► Beitragsbezogene Altersrente

In Portugal beginnt das gesetzliche Rentenalter mit 65 Jahren. Anspruch auf eine Altersrente liegt vor, wenn derjenige mindestens 15 Jahre Beiträge eingezahlt hat. Die Höchstrente kann ein Rentner nach 40 Beitragsjahren beanspruchen. Für eine Rente aus dem System für freiwillig Versicherte reichen zwölf Jahre aus.

Eine vorgezogene bzw. herausgeschobene Rente ist ebenfalls möglich. Die Möglichkeit eines vorzeitigen Renteneintritts besteht in folgenden Fällen:

- Rentner, die mindestens 55 Jahre alt sind und 30 Jahre Beiträge gezahlt haben, erhalten den gekürzten Rentenbetrag.
- Arbeitslose ab 62 Jahren, sofern sie zu Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 57 Jahre alt waren und die erforderliche Beitragszeit erfüllt haben. Tritt die Arbeitslosigkeit im Alter von 52 oder später ein und sind 22 Kalenderjahre Versicherungszeit erfüllt, ist eine Verrentung ab 57 Jahren möglich. In diesem Fall wird der Rentenbetrag gekürzt.
- Rentner, die mindestens 55 Jahre alt sind und eine schwere körperliche oder gesundheitsschädigende Tätigkeit ausgeführt haben.
- Ab 55 Jahren im Rahmen besonderer konjunktureller Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen.

Eine herausgeschobene Rente ist unbegrenzt möglich.

► Invaliditätsrente

Bei einem dauerhaften und endgültigen Verlust der Erwerbsfähigkeit und einer Erfüllung einer Versicherungszeit von drei Jahren (im System für freiwillig Versicherte sechs Jahre) besteht Anspruch auf eine Rente wegen voller Invalidität. Wenn Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als ein Drittel des Einkommens, das ihrer normalen Berufsausübung entspricht, erzielen können, besteht Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Invalidität. Sie müssen jedoch auch eine Versicherungszeit von fünf Jahren (im System für freiwillig Versicherte sechs Jahre) erfüllen. Eine Versicherungszeit von drei bzw. fünf Jahren ist nicht erforderlich, wenn der Anspruchsberechtigte zuvor 1095 Tage (drei Jahre) lang Krankengeld erhalten hat. Personen beziehen die Invaliditätsrente, solange die Invalidität andauert. Später erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente.

☞ Deutsche Rentenversicherung Bund:
www.deutscherentenversicherung-bund.de > Portugal

7.2.2 Rentenzahlung ins Ausland

Grundsätzlich wird die deutsche Rente in Portugal ungekürzt von dem zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger weiterhin ausgezahlt. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind die EU-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72.

Bei einem Auslandsaufenthalt ist zu unterscheiden zwischen einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland und einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland.

Der vorübergehende Aufenthalt liegt vor, wenn der Aufenthalt von vornherein zeitlich begrenzt ist und der gewöhnliche Aufenthalt im Inland beibehalten wird. Ein Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr wird ohne Nachweis als vorübergehend anerkannt, wenn der Rentner nach Deutschland zurückkehrt. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt ergeben sich im Regelfall keine Änderungen, die Rente wird weiterhin von dem zuständigen Rententräger in gleicher Höhe bezahlt. Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe sind jedoch in manchen Fällen möglich; diese hängen von der Art der zurückgelegten Beitragszeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten ab.

Die deutsche Rente wird auch bei einem Aufenthalt im Ausland monatlich im Voraus bezahlt

- auf ein Konto in Deutschland oder
 - per Scheck an die Anschrift des Rentenempfängers
- oder
- auf ein angegebenes Konto im Ausland.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen.

Die Erklärung muss umgehend zurückgesandt werden, da sonst die Rentenzahlung vorübergehend eingestellt wird.

Ein Antrag auf Rentenzahlung muss bei der zuständigen Rentenbehörde gestellt werden.

Wohnt der Antragsteller in Deutschland, stellt er den Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger in Deutschland. Wohnt er in Portugal, stellt er den Antrag bei der zuständigen portugiesischen Stelle der portugiesischen staatlichen Sozialversicherung (*Instituto de Segurança Social*), die den Antrag an die entsprechende deutsche Stelle weiterleitet. Hat der Antragsteller in Portugal keine Versicherungszeiten zurückgelegt, kann er auch in Deutschland beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag stellen.

In Portugal unterliegt die Rente der Besteuerung. Eine Steuererklärung ist ab einer Rente von 8.000 € jährlich abzugeben. Es gibt Freibeträge, die von den persönlichen Verhältnissen abhängen.

Zwischen Portugal und Deutschland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Das Abkommen hat Vorrang vor dem deutschen Einkommensteuerrecht. Somit entscheiden die Bestimmungen dieses Doppelbesteuerungsabkommens, in welchem Staat die Renten zu besteuern sind. Diese Besteuerung erfolgt daher vom portugiesischen Staat als »Wohnsitzstaat«.

Im Rahmen der Rentenversicherung ist der Grundsatz der Zusammenrechnung von in verschiedenen EWR-Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten relevant. Demnach sind die in Deutschland erworbenen Versicherungszeiten, sofern sie nach den deutschen Rechtsvorschriften anspruchsbegründend wirken, durch den portugiesischen Versicherungsträger wie eigene zu berücksichtigen und bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zugrunde zu legen. Dabei bestimmen sich Charakter und Umfang der in Deutschland erworbenen Versicherungszeiten nach deutschem Recht, die Anrechenbarkeit aber nach den portugiesischen Rechtsvorschriften. Die in verschiedenen Staaten des EWR zurückgelegten Versicherungszeiten von Arbeitnehmern oder Selbständigen werden somit rechnerisch als eine Einheit zusammengefasst.

☞ Deutsche Rentenversicherung Bund:
www.deutscherentenversicherung-bund.de > Portugal

7.2.3 Hinterbliebenenversorgung

Beim Tod einer versicherten Person in einem beitragsabhängigen System der sozialen Sicherheit haben die Hinterbliebenen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente (*pensão de sobrevivência*).

Der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht für folgende Personen:

- Ehegatte,
- frühere Ehegatte oder eine Person, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit der verstorbenen Person gelebt hat,
- für die Kinder oder gleichgestellte Personen,
- vom verstorbenen Versicherten unterhaltene Eltern.

Eine Hinterbliebenenrente kann unter bestimmten Voraussetzungen bezogen werden:

- Die versicherte Person muss zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens 36 Monaten Beitragsmonate erfüllt haben.
- Personen in ehelicher Gemeinschaft müssen mindestens ein Jahr mit der verstorbenen Person verheiratet gewesen sein, außer wenn Kinder vorhanden sind oder eine Schwangerschaft vorliegt oder wenn der Tod durch Unfall verursacht war.
- Personen in nichtehelicher Gemeinschaft müssen mindestens zwei Jahre mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt haben.
- Frühere Ehepartner, die einen Anspruch auf Unterhalt haben.
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres behalten diesen Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie sich in Ausbildung befinden, und ohne Altersbegrenzung, wenn sie behindert sind und aus diesem Grund Familienleistungen erhalten.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Portugal

7.2.4 Pflegeversicherung

Eine Pflegeversicherung existiert in Portugal nicht.

7.2.5 Krankenversicherung

In Portugal gibt es die gesetzliche und private Krankenversicherung. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung, mit der die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet wird.

In der Regel meldet der Arbeitgeber seine Beschäftigten beim regionalen Versicherungsträger (CRSS – *Centro Regional de Segurança Social*) oder *Instituto da Segurança Social* an und führt auch dort die Beiträge ab.

Die portugiesische gesetzliche Krankenversicherung entspricht nicht dem deutschen Standard. Für bestimmte Untersuchungen muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine private Zusatzversicherung abzuschließen, da die Leistungen

im Bezug auf Zahnbehandlungen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind.

Die portugiesische gesetzliche Krankenversicherung bietet Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Arbeitsunfällen an.

Die private Krankenversicherung ist beitragsgebunden und nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie bietet mehr Leistungen als die gesetzliche Krankenversicherung und differenziert je nach Versicherungsgesellschaft.

Bei einer Arbeitsaufnahme in Portugal bekommt jede Person eine Sozialversicherungskarte (*Cartão de Saúde*) vom staatlichen Gesundheitszentrum (*Centro de Saúde*), einem regionalen Zentrum (*Administrações Regionais de Saúde*) oder direkt von seinem Arbeitgeber.

Weitere Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Portugal können bei dem Gesundheitsministerium »*Ministério da Saúde*« erfragt werden.

► **Antrag auf Erteilung einer Entsendebescheinigung für die Geltung inländischer Sozialversicherungsregelungen bei Auslandsentsendungen in EU-/EWR-Staaten**

Vordruck A 1

Arbeitnehmer und Selbständige, die in Portugal arbeiten und für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten eine »Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften« (Vordruck A 1). Dieser Vordruck dient gegenüber den portugiesischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für den Arbeitnehmer ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten.



Portugal hat nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 26 »Integration von Menschen mit Behinderung« sich verpflichtet, diese anzuerkennen und ein selbständiges Leben für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Weitere Informationen hierzu www.nullbarriere.de/lissabon-barrierefrei.htm

Den Vordruck A 1 stellt in Deutschland aus:

- die gesetzliche Krankenkasse,
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Geschäftsstelle Berlin, Luisenstraße 17, 10117 Berlin, für Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

► **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC – European Health Insurance Card)**

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte können Bürger aus den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz europaweit medizinische Leistungen erhalten. Die EHIC (*European Health Insurance Card*) dient für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt wie zum Beispiel Urlaub, Arbeitnehmer-Entsendung oder Studium.

Der Umfang der Leistungen richtet sich ausschließlich nach den portugiesischen Rechtsvorschriften.

Die Europäische Krankenversicherungskarte wird von der Krankenkasse des Arbeitnehmers beziehungsweise Selbständigen ausgestellt. Die EHIC kann aber auf der Rückseite der elektronischen Patientenkarte oder der Krankenversicherungskarte aufgeführt sein.

► **s 1-Bescheinigung (ehemals E 106)**

Rentner

Verlegt ein Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Portugal bzw. die Schweiz, sind die Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weiter für ihn verbindlich.

Voraussetzungen hierfür sind, dass der Rentner

- nur eine Rente der Deutschen Rentenversicherung bezieht,
- im neuen Wohnstaat keinen eigenen Leistungsanspruch (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung) hat.

Wenn ein Rentner von einem anderen EU-Land Rente bezieht, gehört er dem Krankenversicherungssystem die-

ses Landes an. Sollte ein Rentner jedoch von mehreren Ländern Rente beziehen, gehört er dem Krankenversicherungssystem des Landes an, bei dem er am längsten versichert war.

Der Rentenbezieher sollte sich vor einem Umzug ins Ausland mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen und das Formular s 1 (ehemals E 121) beantragen.

Verlegt ein Rentner mit seinen familienversicherten Angehörigen den Wohnort nach Portugal, richtet sich vom Zeitpunkt des Wohnortwechsels an die Familienversicherung seiner Angehörigen nach den Bedingungen des portugiesischen Krankenversicherungsträgers. Sollten die Angehörigen nicht zu den anspruchsberechtigten Familienangehörigen des Wohnstaats gehören (beispielsweise weil die Einkommens- oder Altersgrenzen nach den dortigen Rechtsvorschriften überschritten werden), ist es ratsam, sich mit einer deutschen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um einen Versicherungsschutz seiner Angehörigen auch in Portugal zu gewährleisten.

Für Familienangehörige, die ihren Wohnsitz weiterhin in Deutschland beibehalten, ist nichts weiter zu beachten. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleibt unverändert aktiv.

Ausführliche Informationen zur sozialen Sicherung für deutsche Rentner in Portugal sind zu finden unter:

☞ www.lissabon.diplo.de – Leben und Arbeiten in Portugal

☞ Europäische Kommission:

www.ec.europa.eu > Beschäftigung, Soziales und Integration

7.2.6 Arbeitslosenversicherung

Um in Portugal das Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen zu können, muss sich der Arbeitslose innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Job Center (*Centro de Emprego*) einschreiben. Innerhalb dieser Frist kann er das Arbeitslosengeld zum Zeitpunkt der Einschreibung beim zuständigen Arbeitsamt oder im Internet über den *Serviço de Segurança Social Directo* (www1.seg-social.pt/) beantragen.

Wer in Deutschland arbeitslos wird und in Portugal Arbeit sucht, kann den Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld für die Dauer von drei Monaten (Mitnahmezeitraum) mitnehmen (Leistungsmitnahme). Die Dauer der Mitnahme des deutschen Arbeitslosengeldanspruchs kann für eine Arbeitssuche bis zu höchstens sechs Monaten

verlängert werden. Der Antrag kann vor Ablauf des Drei-Monat-Zeitraums formlos aus dem Ausland an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens am letzten Tag des Mitnahmezeitraums dort eingegangen sein. Ist die Höchstdauer des Anspruchs nicht verbraucht und kehrt der Anspruchsberechtigte nach Deutschland zurück, kann die Agentur für Arbeit auf Antrag erneut die Mitnahme des Leistungsanspruchs in denselben Mitgliedsstaat bis zur gesamten Höchstdauer von sechs Monaten gestatten.

Die Leistungsmitnahme muss vor der Ausreise zur Arbeitssuche beantragt werden. Die zuständige Agentur für Arbeit stellt dann die Bescheinigung über die Beibehaltung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung (Vordruck PD U2) aus, in der unter anderem der Mitnahmezeitraum, der Ausreisetag, der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung und die Leistungshöhe bescheinigt werden. Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie in Deutschland gezahlt. Man muss der deutschen Agentur für Arbeit während der Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen, damit sie Vermittlungsbemühungen einleiten kann.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II gelten als einheitlicher Anspruch. Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II in Betracht. Für Arbeitslosengeld II ist eine gesonderte Bescheinigung PD U2 erforderlich. Der Mitnahmezeitraum wird somit gegebenenfalls durch zwei Bescheinigungen PD U2 abgedeckt, deren Zeiträume aneinander anschließen. Die gesonderte Bescheinigung PD U2 für Arbeitslosengeld II wird von dem für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ausgestellt. Für die Ausstellung ist eine umfangreiche Bedürftigkeitsprüfung erforderlich.

Weitergehende Informationen sind im Merkblatt »Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung« der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de erhältlich.

☞ Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

> Arbeit im Ausland

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu

> Beschäftigung, Soziales und Integration

7.2.7 Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beschäftigten gegen Arbeitsunfälle zu versichern. Da das System der sozialen Sicherheit dieses Risiko nicht abdeckt, wird in der Regel eine private Versicherung abgeschlossen.

Auch Selbständige sind verpflichtet, eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle abzuschließen.

Gegen Berufskrankheiten sind die Beschäftigten allerdings im allgemeinen System der sozialen Sicherheit versichert. Der jeweilige Leistungsumfang bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ist trotz unterschiedlicher Versicherer nahezu gleich.

Leistungsberechtigt sind alle Arbeitnehmer bei jeder Erwerbs- oder Nichterwerbstätigkeit, Selbständige sowie im Todesfall ihre Familienangehörigen.

Als Arbeitsunfälle gelten in der Regel Unfälle, die sich während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz ereignen und eine Körperverletzung, funktionelle Störung oder Krankheit mit Todesfolge oder mit der Folge vorübergehender oder dauernder Minderung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit oder volle Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit verursachen. Der Arbeitsunfall muss innerhalb von 48 Stunden nach dem Unfall gemeldet werden.

Leistungen bei Berufskrankheit kommen in Betracht, wenn sich eine Erwerbsperson eine Berufskrankheit zugezogen hat. Die Meldefrist ist ein Jahr nach offizieller Mitteilung der Diagnose bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Nach Ablauf dieser Frist werden die Leistungen ab dem Monat gezahlt, der auf die Antragstellung folgt.

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich nach Grad und Art der Minderung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, nach dem bisherigen Grundarbeitsentgelt und in bestimmten Fällen nach dem Vorhandensein von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen.

Weitergehende Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen erteilt das Ministerium für Arbeit und Soziales (*Instituto da Segurança Social*).

☞ Ministerium für Arbeit und Soziales: www2.seg-social.pt

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Portugal

7.3 Sozialversicherungsbeiträge

(Stand: September 2012)

Die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung ist mit der Entrichtung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen verbunden. In der Regel führen die Arbeitgeber ihre Beiträge und die der Beschäftigten an die Bezirksstelle für soziale Sicherheit ab, wobei sie den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einbehalten. Sie überweisen somit jeden Monat 34,75 % des Arbeitsentgelts an die Bezirksstelle, wovon 11 % auf den Arbeitnehmeranteil entfallen.

Selbständige zahlen von ihrem Erwerbseinkommen 25,4 % an Beiträgen, wenn sie nur pflichtversichert sind, bzw. 32 %, wenn sie sich für den erweiterten Versicherungsschutz entschieden haben.

Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle wird vom Arbeitgeber allein getragen. Für Selbständige ist sie obligatorisch.

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Portugal

7.4 Gesundheit/Ärztliche Versorgung

(Stand: September 2012)

Alle Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf soziale Leistungen des staatlichen Gesundheitsdienstes (*Serviço Nacional de Saúde*, SNS). Dieser umfasst die gesundheitliche Grundversorgung, die Krankenpflege sowie alle Arten von zusätzlichen diagnostischen und therapeutischen Mitteln. Ein Teil der Arzneimittelkosten wird auch übernommen.

Der Gesundheitsdienst ist dezentralisiert und in fünf regionale Organisationen aufgeteilt, die ebenfalls untergliedert sind. Der SNS erbringt die Gesundheitsdienstleistungen selbst und durch angegliederte Krankenhäuser. Gesundheitszentren (*Centro de Saúde*) sind die ambulanten ersten Anlaufstellen. Daneben gibt es private Ärzte und Kliniken, die bei den privaten Versicherungen unter Vertrag stehen, aber auch vom staatlichen Gesundheitsdienst bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen der Gesundheitsversorgung umfassen Vorsorgemaßnahmen und Heilbehandlung. Hierzu gehören die Beratung durch Allgemeinärzte und Fachärzte, Hausbesuche, Krankenpflege, ergänzende diagnostische Maßnahmen, Spezialbehandlungen, Versorgung mit Arzneimitteln, Versorgung mit ergänzenden Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Kunstaugen und Zahnersatz sowie stationäre Behandlung usw.

Alle portugiesischen Staatsangehörigen sowie die dem staatlichen Gesundheitsdienst bzw. bei der gesetzlichen Krankenversicherung angeschlossenen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz haben Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit. Sachleistungen werden unbefristet für die Dauer der Krankheit gewährt. In der Regel werden Sachleistungen bei Krankheit von den Gesundheitszentren und ihren Nebenstellen erbracht. Können die Gesundheitszentren die medizinische Versorgung nicht binnen 72 Stunden gewährleisten, besteht für die betreffende Person die Möglichkeit einen Vertragsarzt des Gesundheitsdienstes aufzusuchen. Auch können sich die Betroffenen in dringenden Fällen an den nächstgelegenen Notdienst (*Serviço de Atendimento Permanente, SAP*) bzw. ein öffentliches Krankenhaus wenden.

Beträgt die Wartezeit bis zur Übernahme in stationäre Behandlung mehr als drei Monate, können sich die Betroffenen in eine dem staatlichen Gesundheitsdienst angeschlossene Privatklinik aufnehmen lassen.

Bei den meisten ärztlichen Verrichtungen, insbesondere für jede Beratung (in einem Gesundheitszentrum oder einem Krankenhaus) und jede ergänzende diagnostische Untersuchung, ist eine pauschale Zuzahlung (Selbstbehalt) zu leisten. Die den Selbstbehalt übersteigenden Kosten werden vom Gesundheitsdienst übernommen. Viele Personen sind jedoch von der Zahlung des Selbstbehalts befreit. Dies betrifft insbesondere folgende Personengruppen:

- Schwangere und Wöchnerinnen;
- Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren;
- Rentenbezieher, deren Rente nicht über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder;
- beim Arbeitsamt (*centro de emprego*) als arbeitslos gemeldete Personen und ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder;
- Beschäftigte, deren Monatseinkommen nicht über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder;
- die meisten Personen, die von Behinderungen, unheilbaren oder chronischen Krankheiten betroffen sind;
- Bezieher einer lebenslangen monatlichen Rente (*subsídio mensal vitalício*).

Vom ersten bis zum zehnten Tag der stationären Aufnahme und Behandlung in einem Krankenhaus oder Gesundheitszentrum ist ein Selbstbehalt zu entrichten.

📄 Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Portugal

7.5 Sozialhilfe

(Stand: September 2012)

Das soziale Eingliederungseinkommen (*rendimento social de inserção*) ist für Alleinstehende oder Familien bestimmt, die ihren Wohnsitz in Portugal haben und sich in einer schweren wirtschaftlichen Notlage befinden.

7.6 Sonstige Leistungen

(Stand: September 2012)

► Kindergeld

In Portugal haben alle Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in diesem Land einen allgemeinen Anspruch auf Kindergeld, wenn das Familieneinkommen das Fünffache des nationalen Mindestlohnes unterschreitet. Der nationale Mindestlohn liegt zurzeit bei 497,00 €. Erziehungsgeld gibt es in Portugal nicht.

Das monatliche Kindergeld ist wie folgt gestaffelt (Stand 2011):

- Bis zu einem Einkommen in der Höhe der Hälfte des Mindestlohnes gibt es für Kinder unter zwölf Monaten 140,76 €, für ältere Kinder 35,19 €.
- Bis zu einem Einkommen in der Höhe des Mindestlohnes gibt es für Kinder unter zwölf Monaten 116,74 €, für ältere Kinder 29,19 €.
- Bis zu einem Einkommen in der Höhe von anderthalb Mindestlöhnen gibt es für Kinder unter zwölf Monaten 92,29 €, für ältere Kinder 26,54 €.

Das Kindergeld kann beim *Centro Regional de Seguranca Social da Regiao de Lisboa e Vale do Tejo* in Lissabon, der Regionalstelle der sozialen Sicherheit, beantragt werden.

► Leistungen an Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten einen Zuschlag von 20 % für das Kindergeld sowie dazugehörige Leistungen und Zulagen.

► Kindergeldzuschlag für behinderte Kinder und Jugendliche

Mit diesem Zuschlag sollen die höheren Unterhaltsverpflichtungen für ein behindertes Kind unter 24 Jahren ausgeglichen werden, das der besonderen pädagogischen oder therapeutischen Hilfe bedarf oder eine spezielle Rehabilitationseinrichtung besucht.

Die Höhe dieser Leistung ist altersabhängig und bemisst sich wie folgt:

bis 14 Jahre	59,48 €
14 bis 18 Jahre	86,62 €
18 bis 24 Jahre	115,96 €

Ab Vollendung des 24. Lebensjahres gibt es eine monatliche Leibrente in von 176,76 €.

Eine außerordentliche Solidaritätszulage wird zusätzlich zur Leibrente gewährt:

bis zu 70 Jahren	59,48 €
ab 70 Jahren	86,62 €

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland erhalten das deutsche Kindergeld, wenn sie in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 EStG für die unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen, entscheidet das Finanzamt. An dessen Feststellungen sind die Familienkassen grundsätzlich gebunden.

Wohnt der Elternteil nicht in Deutschland und ist er hier auch nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kann ein Kindergeldanspruch bestehen, wenn er

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht
- oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist
- oder
- Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht.

Zudem müssen die Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Hat jedoch der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (weil er zum Beispiel in Deutschland wohnt) und der andere Elternteil nach dem Bundeskindergeldgesetz, geht der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz vor. Das heißt, der Elternteil mit Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält hier kein Kindergeld.

► Kindergeld im Ausland

EU-Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, haben dort Anspruch auf die gleichen Sozialleistungen wie die Einheimischen aus dem jeweiligen Land. Dies gilt auch für das Kindergeld. Das Kindergeld muss bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dem der Erwerbstätige beschäftigt ist oder der Arbeitslose Leistungen bezieht, beantragt werden. Wohnen die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat, muss dem Antrag das Formular E 401 beigelegt werden, der vom Einwohnermeldeamt oder vom Standesamt dieses Mitgliedstaates auszufüllen ist.

☞ Europäische Kommission: www.ec.europa.eu > Portugal

8 Wohnen

8.1 Haus- und Grunderwerb

(Stand: September 2012)

Auf der Suche nach einer Immobilie besteht die Möglichkeit einen Makler »*mediador autorizado*« in Anspruch zu nehmen. Die Immobilienmakler werden in Portugal gesetzlich überprüft und müssen zudem eine Berufsqualifikation und eine Lizenz besitzen. In Portugal nimmt der Immobilienmakler eine Reihe von Behördengängen ab und setzt Verträge auf. Er prüft im Grundbuch die Eigentumsverhältnisse und welche Hypotheken oder Rechte Dritter auf der Immobilie lasten. Unterlaufen dem Makler dabei Fehler, haftet er für den Schaden, der dem Käufer entsteht. Die Maklerhilfe kostet den Käufer nichts. Der Verkäufer übernimmt die Provision.

Wer einen Immobilienmakler nicht in Anspruch nimmt, sollte vor dem Erwerb einer Immobilie auf jeden Fall das Grundbuch (*Conservatória do Registo Predial*) prüfen und sich die Wohngenehmigung (*Licença de Utilização*) oder die Baugenehmigung (*Licença de Construção*) vorlegen lassen. Es ist durchaus möglich, dass das Haus gegen die Vorschriften gebaut wurde. Auch sollte ein Sachverständiger die Bauqualität der Immobilie prüfen.

► Kaufvorvertrag

In Portugal werden zur Übertragung einer Immobilie regelmäßig zwei Verträge abgeschlossen: der Kaufvertrag (*contrato de compra e venda*) und der Kaufvorvertrag (*contrato de promessa de compra e venda*).

Mit Abschluss des Kaufvertrages geht das Eigentum an der Immobilie an den Käufer über. Der Kaufvorvertrag dient jedoch als Sicherheit und kann in das Grundbuch eingetragen werden und gilt nach Eintragung auch gegenüber Dritten. Der vorläufige Grundbucheintrag ist sechs Monate gültig. Eine weitere Verlängerung von sechs Monaten ist möglich.

► Anzahlung und Reugeld

Mit dem Abschluss des Kaufvorvertrages wird in der Regel ein Reugeld (*signal*) in Höhe von mindestens 10 % des Kaufpreises gezahlt. Dies soll die Vertragsparteien daran hindern, vom Abschluss des Kaufvertrages Abstand zu nehmen.

Sollte eine schuldhafte Nichterfüllung des Käufers vorliegen, fällt der als Reugeld gezahlte Betrag bei Nichtabschluss des endgültigen Vertrages an den Verkäufer. Ebenso hat der Käufer einen Anspruch auf Rückzahlung des Reugeldes, sobald eine schuldhafte Nichterfüllung des Verkäufers vorliegt.

Im Fall, dass beide Vertragspartner zu gleichen Teilen die Nichterfüllung des Vorvertrages verschulden, hat der Käufer Anspruch auf den geleisteten Betrag. Erfüllt der Verkäufer sein Versprechen nicht, kann der Käufer grundsätzlich auch auf Abschluss des Kaufvertrages bestehen. Um dies durchsetzen zu können, sollte im Vorvertrag die Anwendung der besonderen Vollstreckungsvorschriften aufgenommen werden (*execução específica*). Der Käufer hat dann die Möglichkeit im Wege des Klageverfahrens seinen Anspruch auf Abschluss des Kaufvertrages durchzusetzen.

► Kaufvertrag

Der Kaufvertrag (*contrato de compra e venda*) kann zum Abschluss kommen, wenn alle bürokratischen Notwendigkeiten von beiden Vertragsparteien zum Kauf/Verkauf des Grundstücks erledigt worden sind.

In Portugal gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Kaufverträge über Grundstücke bedürfen jedoch einer besonderen Form. Der Kaufvertrag kann wahlweise von einem Notar beurkundet werden (*escritura pública*; öffentliche Urkunde) oder als privatschriftliche Urkunde mit Beglaubigung von einem Notar, Rechtsanwalt oder Registerbeamten (*documento particular autenticado*) abgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen diese Beurkundungspflicht führt zur Unwirksamkeit des Vertrages. Die Vertragsurkunde wird auf Portugiesisch abgefasst und verlesen. Bei unzureichenden Kenntnissen der portugiesischen Sprache ist ein Dolmetscher heranzuziehen, der ebenfalls in der Urkunde aufgeführt wird.

Der Erwerb des Eigentums erfolgt bereits bei Abschluss des Kaufvertrages sowie mit Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlungsabwicklung erfolgt in der Regel durch einen Bankscheck (*cheque bancário*) oder einen bankbestätigten Scheck (*cheque visado*).

Mit der beglaubigten Abschrift des Kaufvertrages kann die Grundbucheintragung zu Gunsten des Käufers erfolgen sowie die Umschreibung beim Finanzamt.

► Formelle Anmeldegebühren

Beim Grundbuchamt fallen Anmeldegebühren in Höhe von 0,75 bis 1 % des Immobilienwerts an.

► Grunderwerbsteuer

In Portugal beträgt die Grunderwerbsteuer bis 8 % des Kaufpreises.

Tabelle der Grunderwerbsteuer für 2011, permanenter Wohnsitz (Festland):

Wert	Steuersatz
bis 92.407 €	0 %
92.407 € bis 126.403 €	2 %
126.403 € bis 172.348 €	5 %
172.348 € bis 287.213 €	7 %
287.213 € bis 574.323 €	8 %
über 574.323 €	6 %

Tabelle der Grunderwerbsteuer für 2011, Zweitwohnsitz (Festland):

Wert	Steuersatz
bis 92.407 €	1 %
92.407 € bis 126.403 €	2 %
126.403 € bis 172.348 €	5 %
172.348 € bis 287.213 €	7 %
287.213 € bis 550.836 €	8 %
über 550.836 €	6 %

In den Regionen Azoren und Madeira gelten andere Tarife. Informationen können beim portugiesischen Finanzministerium (www.min.financas.pt) erfragt werden.

► Stempelsteuer

Bei der entgeltlichen Übertragung einer Immobilie oder einer Übertragung durch Schenkung ist eine Stempelsteuer (*Imposto do Selo*) zu zahlen. Die Stempelsteuer beträgt 0,8 % des Kaufpreises bzw. des beim Finanzamt (*serviço de finanças*) registrierten Einheitswertes, je nachdem, welcher Wert höher ist. Vor der Beurkundung des jeweiligen Vertrages muss die Stempelsteuer beim Finanzamt entrichtet werden. Ein Nachweis über die Begleichung der Stempelsteuer muss dem Notar oder Rechtsanwalt vorgelegt werden.

► Notarielle Gebühren

In Portugal sind die Auslagen für den Notar gesetzlich festgelegt und vom Kaufpreis nicht abhängig. Die Gebühren betragen durchschnittlich 150 €. Daneben gibt es weitere Kosten für den Notar (etwa 0,5–1,0 %), Anwalt (etwa 1,0 %), Grundbucheintrag (unter 500 €) und Stempelgebühren (in der Regel unter 500 €).

► Hypothekenkosten

Für die Bereitstellung, Bearbeitung und Bewertung einer Hypothek sind bei der Bank ebenfalls Gebühren fällig. Die Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren betragen 1 % der Darlehenssumme.

► Versorgungsgebühren

Für die Anschlüsse für Strom, Gas und Wasser sowie die Installation der entsprechenden Zähler können Gebühren entstehen. Sollten diese Gebühren nicht im Kaufpreis inbegriffen sein ist eine Aushandigung einer Gesamtübersicht über alle Anschlusskosten ratsam.

► Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer in Portugal beträgt zurzeit 23 %.

✉ Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen:
www.anwalt-portugal.de > Immobilienrecht

8.2 Wohnungsmiete

(Stand: September 2012)

In der Regel werden Wohnungen und Häuser über Zeitungsannoncen oder Makler angeboten, insbesondere in den Zeitschriften *Público*, *Diário de Notícias*, *Correio da Manhã* sowie *Jornal de Notícias*. Die Wochenzeitung *Expresso* enthält eine separate Beilage mit Annoncen für Mietobjekte.

Die Mietpreise in Portugal sind abhängig von der Größe und Qualität der Immobilie und nicht einheitlich geregelt, da die Mietspiegel von Region zu Region unterschiedlich sind.

Ein Mietvertrag, der über eine längere Zeit als sechs Monate abgeschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form, da der Vertrag sonst unwirksam ist. Bei einer Vertragsdauer von sechs oder mehr Jahren kann ein Eintrag in das Grundbuch erfolgen. Mit Abschluss des Mietvertrages besteht die

Verpflichtung einer Aushändigung eines Energieausweises und der Nutzungsbescheinigung der vermieteten Immobilie. Sollte eine Nutzungserlaubnis nicht vorliegen, ist der Mietvertrag unwirksam und der Mieter kann auf Schadensersatz bestehen.

Mietverträge können im beiderseitigen Einverständnis der Parteien gekündigt werden (*revogação*). Als einseitige Erklärung zur Beendigung des Mietverhältnisses stehen den Parteien die ordentliche Kündigung (*denúncia*) und die außerordentliche Kündigung (*resolução*) zur Verfügung.

Der Mieter kann nur befristete Verträge durch eine ordentliche Kündigung (*denúncia*) beenden. Ohne Angabe eines Kündigungsgrundes ist es ihm nach einer sechsmonatigen Laufzeit erlaubt, mit einer Frist von 120 Tagen das Mietverhältnis jederzeit aufzulösen. Dem Vermieter steht dieses Recht nicht zu, sondern er kann durch seinen Widerspruch eine automatische Verlängerung des Mietvertrages verhindern. Dieser Widerspruch hat ein Jahr im Voraus zu erfolgen. Auch der Mieter hat die Möglichkeit durch Widerspruch die Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der Vertragslaufzeit verhindern. Die Frist hierfür beträgt in Angleichung an die Kündigung 120 Tage im Voraus.

Bei mietrechtlichen Fragen können sich Ratsuchende an folgende örtliche Behörde wenden:

Instituto Nacional da Habitação
Av. Columbano Bordalo Pinheiro, nº 5
1099-019 LISBOA
PORTUGAL

Telefon: +351 217231500
Telefax: +351 217260729
E-Mail: inh@inh.pt
Internet: www.inh.pt

☞ Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen:
www.anwalt-portugal.de > Mietrecht

9 Erziehung und Bildung

9.1 Vorschule und Schule

(Stand: September 2012)

► Vorschule

Die Vorschulerziehung wird von Kindergärten wahrgenommen, deren Träger staatliche Organisationen, Wohlfahrtseinrichtungen, private und öffentliche Schulen, Verbände und andere Organisationen sind. Sie wird für Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren angeboten. In Krippen (*Creches*), die teilweise den Kindergärten angegliedert sind oder auch als eigene staatliche oder private Einrichtungen bestehen, werden Kinder ab dem Säuglingsalter betreut.

► Schule

Für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr besteht eine gesetzlich festgelegte neunjährige Schulpflicht. Der Pflichtschulunterricht ist an den staatlichen Schulen kostenlos.

Die Grundbildung (*ensino básico*) wird in der Grundschule und an der unteren Sekundarschule vermittelt. Die Schulpflicht endet mit 15 Jahren.

Die Pflichtschulzeit gliedert sich folgendermaßen auf:

- erste Stufe mit vier Jahrgangsstufen (6–10-Jährige),
- zweite Stufe mit zwei Jahrgangsstufen (10–12-Jährige),
- dritte Stufe mit drei Jahrgangsstufen (12–15-Jährige).

Im Anschluss an die Grundausbildung kann eine Berufsausbildung begonnen oder der so genannte weiterführende Ergänzungsunterricht (*cursos complementares*) der Oberstufe des Sekundarbereichs besucht werden. Der Komplementarunterricht besteht aus drei Bildungsgängen, in denen eine gezielte Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit oder den Besuch einer Hochschule erfolgt.

Im Allgemeinen beginnt das Schuljahr in der zweiten Septemberhälfte und dauert bis Ende Juni. In den jeweiligen Schulen werden innerhalb des vom Erziehungsministeriums festgelegten Rahmens die genauen Daten bestimmt.

Kinder, die bis zum 15. September des jeweiligen Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden in die erste Stufe der Grundbildung eingeschult. Auf Antrag können die Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, eingeschult werden. Bei der Aufnahme erhalten die älteren Kinder den Vorzug. Im ersten Zyklus wird für Schüler ab acht Jahren eine Fremdsprache angeboten. Im zweiten Zyklus ist Englisch oder Französisch als Fremdsprache Pflichtfach. Eine zweite Fremdsprache (Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch) wird im dritten Zyklus angeboten. Am Ende des dritten Zyklus werden Endprüfungen (*Exames Nacionais do Ensino Básico*) durchgeführt. Diese Abschlussprüfungen der Grundbildung dienen zur Bewertung der bis dahin erworbenen Kenntnisse.

Die Bildungsgänge an den Sekundarschulen umfassen die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 (15–18-Jährige). Sie führen zum Erwerb der Hochschulreife mit den bestandenen Abschlussprüfungen (*Exames Nacionais do Ensino Secundário*) in der 12. Stufe, die zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung der Universitäten berechtigt.

In der Sekundarstufe ist es Pflicht, eine zweite Fremdsprache zu beginnen, jedoch wird dann die erste Fremdsprache zu einem fakultativen Fach.

Die wissenschaftlichen humanistischen Bildungsgänge zielen auf eine Weiterbildung an einer Hochschule; die technologischen, beruflichen und künstlerischen Bildungsgänge führen den Schüler entweder in die akademische Bildung oder in die spezialisierte Berufswelt.

Die Weiterbildung bzw. Nachqualifizierung der Jugendlichen und Erwachsenen, die die Schule nicht abgeschlossen haben, ist eine Priorität portugiesischer Bildungspolitik.

☞ Erziehungsministerium (*Ministério da Educação*):

www.portugal.gov.pt

9.1.1 Deutsche Schulen

► Deutsche Schule Lissabon

Schulträger der 1848 gegründeten Bildungseinrichtung ist der Deutsche Schulverein Lissabon (*Escola Alemã de Lisboa*). Unterrichtet wird von Ortskräften sowie von den vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – vermittelten deutschen Lehrern. Die Deutsche Schule Lissabon ist eine bilinguale Schule. Ihr Bildungsangebot gliedert sich in die zwei Schulabteilungen:

- Grundschule (Klassenstufen 1 bis 4),
- Sekundarstufe (Klassenstufen 5 bis 12).

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Den Lehrplänen liegen deutsche und portugiesische Richtlinien zugrunde. Der Schulbesuch kann zum Erwerb der allgemeinen deutschen Bildungsabschlüsse (Haupt- und Realschulabschluss sowie Reifeprüfung) führen.

Als Fremdsprachen werden angeboten:

- ab der 1. Klasse Portugiesisch,
- ab der 3. Klasse Englisch,
- ab der 7. Klasse Französisch.

Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils Anfang September und endet Anfang Juli.

Zur Deutschen Schule Lissabon gehört auch ein Kindergarten/eine Vorschule.

► Deutsche Schule Porto

Schulträger der 1901 gegründeten Bildungseinrichtung ist die *Associação de Instrução e Recreio – Externato Colégio Alemão do Porto*, repräsentiert durch einen gewählten Schulvereinsvorstand. Unterrichtet wird von Ortslehrkräften sowie von den vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – vermittelten deutschen Lehrern.

Die Deutsche Schule Porto ist eine zweisprachige Schule. Ihr Bildungsangebot gliedert sich in zwei Schulzweige:

- deutschorientierte Grundschule (Klassenstufen 1 bis 4),
- deutsch-portugiesische Sekundarstufe (Klassenstufen 5 bis 12).

Zur Deutschen Schule Porto gehört auch ein Kindergarten/eine Vorschule. Über die Aufnahme in den Kindergarten

entscheidet der Schulvereinsvorstand, über die Aufnahme in die Grundschule und das Gymnasium die Schulleitung. Den Lehrplänen liegen die Richtlinien aus Thüringen und einheimische Richtlinien zugrunde.

Der Schulbesuch kann zum Erwerb der allgemeinen deutschen Bildungsabschlüsse (Haupt- und Realschulabschluss sowie Reifeprüfung) führen.

Als Fremdsprachen werden angeboten:

- ab der 1. Klasse Portugiesisch,
- ab der 5. Klasse Englisch,
- ab der 7. Klasse Französisch.

Deutsche Schule Algarve

Die Deutsche Schule Algarve *Escola Alemã do Algarve* in Silves wurde im Jahre 1996 gegründet. Sie ist eine Privatschule, die mit Genehmigung des portugiesischen Erziehungsministeriums arbeitet und deren Träger die portugiesische Firma *DSA-Escola Alemã do Algarve, Lda.* ist. Seit 2008 ist die Deutsche Schule Algarve Partnerschule der Deutschen Schule Lissabon.

Der Unterricht findet vorwiegend in deutscher Sprache statt. Den Lehrplänen liegen deutsche und portugiesische Richtlinien zugrunde.

Ab der 1. Klasse werden Deutsch und Portugiesisch als Muttersprachen unterrichtet. Ab Klasse 2 wird unterschieden zwischen Portugiesisch als Muttersprache (PAM) und Portugiesisch als Fremdsprache (PAF).

Als Fremdsprachen werden angeboten:

- ab der 2. Klasse Portugiesisch,
- ab der 3. Klasse Englisch,
- ab der 6. Klasse Französisch.

Der Schulbesuch kann zum Erwerb der allgemeinen deutschen Bildungsabschlüsse (Haupt- und Realschulabschluss sowie Reifeprüfung) führen.

Die Deutsche Schule Algarve bietet in Kooperation mit der Deutschen Schule Lissabon die Vorbereitung auf das Abitur an.

☞ Deutsche Schule Lissabon: www.dslissabon.com

☞ Deutsche Schule Porto: www.dsporto.de

☞ Deutsche Schule Algarve: www.ds-algarve.org

9.2 Hochschule

(Stand: September 2012)

In Portugal umfasst das Hochschulwesen die universitäre (*Ensino Universitário*) und die polytechnische (*Ensino Politécnico* – fachspezifisch auf Hochschulebene angelegte) Ausbildung. Sowohl auf universitärer als auch auf polytechnischer Ebene gibt es Hochschulen in staatlicher und privater Trägerschaft. Ein Wechsel unter den Ausbildungsformen ist möglich.

In Portugal gibt es 14 staatliche Universitäten, 15 private Universitäten und einige Fachhochschulen (*Instituto Politécnico*) mit einem breiten Fächerspektrum sowie die *Universidade Aberta* (seit 1988), die Studien im Wege des Fernunterrichts anbietet. Eine Liste der Einrichtungen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft unter www.dapp.min-edu.pt.

► Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer

Zur Bewerbung an einer Hochschule in Portugal müssen in der Regel folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Antrag auf Zulassung zum Studium,
- Nachweis der Hochschulberechtigung,
- Nachweis bisher erreichter Studienleistungen (Scheine, Zwischenprüfungen, akademische Titel).

Die Anerkennung der in Deutschland erworbenen Schulzeugnisse (insbesondere Abiturzeugnis) erfolgt durch die diplomatischen Vertretungen Portugals in Deutschland.

Alle ausländischen Studenten müssen sich zur Einschreibung an einer portugiesischen Universität einer Sprachprüfung unterziehen, mit der das Beherrschen der portugiesischen Sprache sowie Kulturkenntnisse nachgewiesen werden. Die Bewerbungen für öffentliche Hochschulen werden im Juli und Anfang August bei den entsprechenden Zulassungsstellen im Wohnort der Studienanwärter oder über das Internet (Übermittlung auf elektronischem Weg über die Website der Generaldirektion für Hochschulwesen (*Direcção Geral do Ensino Superior*, www.dges.mctes.pt)) eingereicht.

► Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen derzeit an staatlichen Universitäten etwa 630–1.000 € pro Jahr.

☞ Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD):
www.daad.de

9.2.1 Fernlehrwerk

Deutsche, die zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern in Portugal leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler in Portugal sicherstellen. Alle Programme des Fernlehrwerks sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht geprüft und zugelassen worden. Sie entsprechen innerdeutschen Lernzielen und Richtlinien und ermöglichen die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Die Lernmaterialien sind so konzipiert, dass sie auch als Ergänzungsunterricht (zum Beispiel im Fach Deutsch) dienen können, wenn der Schüler am Ort eine Schule besucht, die den Lehrstoff nicht oder den deutschen Verhältnissen nicht voll entsprechend anbietet.

Das Fernlehrwerk besteht aus zwei Teilen, und zwar einem ersten Teil für Vorschul- und Grundschulkindern bis zur 4. Klasse und einem zweiten Teil ab Klasse 5 bis Klasse 10.

Ab Klasse 6 differenziert der Lehrstoff in Lehreinheiten für Haupt- und Realschule, später für die Gymnasien.

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich, und zwar für die Vorschule und Klassenstufen 1–4 bei der Deutschen Fernschule¹, für die Klassenstufen 5–10 jeweils mit Zusatzprogrammen für Realschule und Gymnasien beim Institut für Lernsysteme GmbH (ILS). Dort sind kostenlose Informationsbroschüren sowie Anmeldevordrucke mit Vertragsbedingungen und Preisen erhältlich.

9.2.2 Stipendien/Austauschprogramme

Der DAAD vergibt an Studierende und Graduierte Stipendien zu Studien- und Forschungsaufhalten in Portugal. Bewerbungen hierfür müssen grundsätzlich über die Akademischen Auslandsämter der Universitäten und Hochschulen beziehungsweise über die Sekretariate der Kunst- und Musikhochschulen eingereicht werden. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien in Portugal bietet die Datenbank des DAAD.

Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen von der portugiesischen Regierung Stipendien an Ausländer gewährt.

Außerdem findet eine Vergabe von Stipendien im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und portugiesischen Universitäten und Hochschulen statt. Auskünfte über solche Partnerschaften erteilt das Akademische Auslandsamt der jeweiligen deutschen Hochschule.

Das umfassendste Netzwerk der europäischen Studentenaustauschprogramme ist das *European Community Action Scheme for the Mobility of University Students* (ERASMUS). Studenten können die Austauschmöglichkeiten im Rahmen von ERASMUS wahrnehmen, sofern die Heimatuniversität eine Vereinbarung mit einer portugiesischen Universität über einen entsprechenden Studentenaustausch abgeschlossen hat. Die Austauschstudenten erhalten hierbei einen Zuschuss zu den auslandsbedingten Mehrkosten des Studiums.

☞ Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD):
www.eu.daad.de

► **Auslands-BAföG**

Deutsche Studierende können für ein Studium in Portugal Ausbildungsförderung erhalten.

Die Förderung des Auslandssemesters beziehungsweise mehrsemestrige Studienaufenthalte in Portugal läuft über einzelne deutsche BAföG-Ämter ab. Für Portugal ist das Amt für Ausbildungsförderung im Saarland zuständig.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält weitere Informationen zum Thema Auslands-BAföG anhand zahlreicher Merkblätter bereit.

☞ Bundesministerium für Bildung und Forschung:
www.bafög.bmbf.de

10 Fahrzeughaltung

10.1 Verkehrssituation

(Stand: September 2012)

Portugal verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz. Die meisten Autobahnen sind mautpflichtig. Weitere Informationen über die jeweils geltenden Tarife sind unter www.brisa.pt oder www.aeatlantico.pt zu finden.

► Verkehrsregeln

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h innerorts, 90/100 km/h außerorts. Die zugelassene Promillegrenze liegt bei 0,5. In Portugal gilt Anschnallpflicht. Ebenfalls sind Rückhaltesysteme für Kinder bis zum siebten Lebensjahr obligatorisch.

► Öffentliche Verkehrsmittel

In Portugal sind die öffentlichen Verkehrsmittel gut ausgebaut. Zwischen den größeren Städten verkehren mehrmals täglich Busse und Züge.

► Busse

Portugal verfügt in allen Städten und größeren Ortschaften über ein Netz von regelmäßig verkehrenden Bussen.

Genauere Informationen über einzelne Strecken, Abfahrtszeiten und Preise sind unter www.rede-expressos.pt (*Rede Nacional de Expressos*) zu finden. Die Firma *Rede Nacional de Expressos* ist für die Verwaltung des Busnetzes zuständig.

► U-Bahn

Die Metro von Lissabon (www.metrolisboa.pt), deren Netz in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich erweitert wurde, erstreckt sich bereits über einen großen Teil der Stadt.

Ausführliche Informationen und Fahrpläne sind auf der Webseite der Lissaboner Metro zu finden.

► Bahn

Die portugiesische Bahngesellschaft »CP – *Comboios de Portugal*« (www.cp.pt) verfügt über das gesamte Streckennetz in Portugal. Darüber hinaus gibt es internationale Eisenbahnverbindungen nach Vigo, Madrid und Paris.

► Flughäfen

Die Flughafenverwaltungsgesellschaft ANA – *Aeroportos de Portugal, SA* regelt den Betrieb der portugiesischen Flughäfen und gibt unter der Webseite www.ana.pt Informationen über Abflüge und Landungen bekannt.

Die wichtigsten Flughäfen sind:

- Lissabon – Aeroporto da Portela,
- Porto – Aeroporto Dr. Francisco Sá Carneiro,
- Faro – Aeroporto de Faro,
- Madeira – Funchal – Aeroporto do Funchal,
- Açores – Ponta Delgada – Aeroporto João Paulo II.

10.2 Zulassung

(Stand: September 2012)

Nach dem Wohnsitzprinzip muss ein Fahrzeug dort zugelassen werden, wo sein Halter bzw. Benutzer seinen Hauptwohnsitz hat. Personen, die beabsichtigen, sich länger als sechs Monate pro Jahr in Portugal aufzuhalten, sind grundsätzlich verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich in Portugal zuzulassen.

Zuständig für die Ummeldung ist die örtliche Verkehrsbehörde – *Instituto da Mobilidade e dos Transportes Terrestres*.

Während eines befristeten Aufenthalts zum Zwecke der Berufsausübung, der Durchführung eines Praktikums oder eines Studiums kann das deutsche Kfz-Kennzeichen beibehalten werden, wenn der Erstwohnsitz weiterhin in Deutschland besteht. Die Genehmigung hierfür muss innerhalb von 30 Tagen nach der Einreise nach Portugal bei der Generaldirektion für Zollangelegenheiten beantragt werden.

Die Adresse lautet:

Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais
sobre o Consumo
Rua da Alfândega, 5, R/C
1149-006 LISBOA
PORTUGAL

Telefon: +351 218 813 700
E-Mail: dgaiec@dgaiec.min-financas.pt
Internet: www.dgaiec.min-financas.pt

Bei Beantragung dieser Genehmigung müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Wohnsitzbescheinigung,
- portugiesische Steuernummer,
- Anschrift des Arbeitgebers,
- Angaben zum Fahrzeug (Marke, Modell, Kennzeichen).

Die Genehmigung wird dem Antragsteller innerhalb von acht Werktagen nach Eingang des Antrags bei der Generaldirektion zugesandt. Bis zum Erhalt der Genehmigung darf das Kraftfahrzeug gefahren werden; es sollten allerdings eine Kopie des Antrags sowie die Eingangsbestätigung der Generaldirektion mitgeführt werden.

Der portugiesische Automobilclub bietet Hilfe bei der Ummeldung von ausländischen Fahrzeugen an. Mehr Informationen zu diesem kostenpflichtigen Service unter: www.acp.pt.

☞ Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais
sobre o Consumo: www.dgaiec.min-financas.pt

10.3 Steuer

(Stand: September 2012)

10.3.1 Zulassungssteuer

Bei der Zulassung eines nach Portugal verbrachten Fahrzeugs sind grundsätzlich Abgaben zu leisten (*Imposto sobre Veículos*).

Auf der Website des portugiesischen Finanzministeriums sind hierzu nähere Informationen und Rechenbeispiele zu finden:

☞ www.dgaiec.min-financas.pt Stichwort: aduaneira

Wird das Fahrzeug im Rahmen eines Umzugs nach Portugal verbracht, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Zahlung dieser Steuer möglich.

10.3.2 Mehrwertsteuer

Für Neufahrzeuge gibt es eine Sonderregelung zur Zahlung der Mehrwertsteuer. Diese ist nicht beim ausländischen Händler zu zahlen, sondern in Portugal. Ein Fahrzeug gilt im steuerlichen Sinne als neu, wenn die erste Inbetriebnahme unter sechs Monaten liegt, bzw. die Fahrleistung unter 6.000 km beträgt.

10.3.3 Steuer

Jährlich ist die Einheitliche Verkehrssteuer (*Imposto Único de Circulação – IUC*) zu entrichten, die im Verkehrssteuergesetz (*Código do Imposto Único de Circulação*) geregelt ist.

10.4 Versicherung

(Stand: September 2012)

Jedes Fahrzeug muss haftpflichtversichert sein. In der Regel werden im Schadensfall hohe Selbstbeteiligungen von den Versicherungen eingefordert. Es ist daher ratsam eine höhere Versicherungsprämie in Kauf zu nehmen, um die Selbstbeteiligung weitestgehend zu minimieren.

10.5 Führerschein

(Stand: September 2012)

Portugal erkennt die von anderen EU-Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine an; es besteht keine Verpflichtung zum Umtausch des deutschen in einen portugiesischen Führerschein. Dennoch sieht die portugiesische Straßenverkehrsordnung vor, dass Führerscheininhaber, die ihren Wohnsitz in Portugal haben, verpflichtet sind, sich innerhalb von 30 Tagen in der Führerscheindatei der zuständigen Führerscheinstelle registrieren zu lassen. Ein entsprechender Nachweis über die Eintragung ist im Falle einer Verkehrskontrolle vorzulegen.

Weitere Informationen sind beim portugiesischen Kraftfahrtamt erhältlich:

IMTT – Instituto da Mobilidade e
dos Transportes Terrestres, IP
Av. das Forças Armadas, 40
1649-022 LISBOA
PORTUGAL

Telefon: +351-21 7949000

Telefax: +351-21 7973777

E-Mail: imtt@imtt.pt

Internet: www.imtt.pt

☞ Deutsche Botschaft Lissabon: www.lissabon.diplo.de

> Kfz-Angelegenheiten/Führerscheine

11 Staatsangehörigkeit

11.1 Erwerb der portugiesischen Staatsangehörigkeit

(Stand: September 2012)

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 37/81 war für das kontinentale Portugal am 3. Oktober 1981 in Kraft getreten, für die Azoren und Madeira am 8. Oktober 1981. Zur Ausführung des Gesetzes erging am 12. August 1982 die Gesetzesverordnung Nr. 322/82. Das Staatsangehörigkeitsgesetz wurde nach mehreren zwischenzeitlichen Änderungsgesetzen und Gesetzesverordnungen durch Organgesetz vom 17. April 2006 grundlegend reformiert.

Der Erwerb der portugiesischen Staatsangehörigkeit ist möglich

- durch Geburt,
- durch Adoption,
- durch Einbürgerung.

Weitere aktuelle Auskünfte erteilen die portugiesischen Standesämter oder das Zentralstandesamt in Lissabon. Kontaktdaten des Zentralstandesamtes:

Conservatória dos Registos Centrais
Rua Rodrigo da Fonseca, 198
1099-003 LISBOA
PORTUGAL

Telefon: +351 21 3817600
Telefax: +351 21 3817698-9
E-Mail: crcentrais@dgrn.mj.pt
Internet: www.portaldocidadao.pt

☞ Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales

Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht

11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

(Stand: September 2012)

11.2.1 Annahme der portugiesischen Staatsangehörigkeit

Die Annahme der portugiesischen Staatsangehörigkeit führt nicht gleichzeitig zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

☞ Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de

> Deutsche Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Beibehaltung

11.2.2 Eintritt in die portugiesische Armee

Besitzt ein Deutscher auch die portugiesische Staatsangehörigkeit und tritt in die portugiesische Armee ein, führt dies nicht gleichzeitig zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

11.2.3 Geburt in Portugal

Ein Kind, das nach dem 1. Juli 1993 geboren wurde, hat die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt automatisch erworben, wenn ein Elternteil Deutscher ist. Ein Kind, das zwischen dem 1. Januar 1975 und dem 30. Juni 1993 geboren wurde, hat die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch mit Geburt erworben, sofern ein Elternteil Deutscher ist und die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet waren. Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet, konnte die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch die Mutter vermittelt werden.

Ein Kind, das vor dem 1. Juli 1975 geboren wurde und dessen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet waren, hat die deutsche Staatsangehörigkeit nur mit Geburt erworben, wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger war. Waren die Eltern verheiratet und nur die Mutter deutsche Staatsangehörige, konnte die deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt zwischen dem 1. April 1953 und dem 31. Dezember 1974 durch eine Erklärung der Mut-

ter vor einer zuständigen Stelle erworben werden. Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet, konnte die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch die Mutter vermittelt werden.

☞ Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Lissabon

www.lossabon.diplo.de

> Staatsangehörigkeit

12 Rechts-/Konsularbeistand

12.1 Allgemeines

(Stand: September 2012)

► Rechtsanwälte

Ein zugelassener Rechtsanwalt »*Advogado*« ist in Portugal grundsätzlich befugt, seinen Mandanten vor allen Gerichten des Landes zu vertreten. Es existiert weder eine Beschränkung im örtlichen oder sachlichen Sinne, noch auf bestimmte Instanzen.

Ein deutscher Anwalt kann sich unter bestimmten Bedingungen in Portugal niederlassen, eine Registrierung bei der Anwaltskammer (*Ordem dos Advogados*) ist obligatorisch. Die Befugnisse des Anwaltes können sich aber je nach Art der erbrachten Leistungen und der Registrierung unterscheiden. Eine Klärung der Befugnisse vor Prozessbeginn ist daher ratsam.

Die Deutsche Botschaft in Lissabon führt eine unverbindliche Liste in Portugal ansässiger deutschsprachiger Rechtsanwälte. Diese ist unter www.lissabon.diplo.de einsehbar.

► Rechtsbeistand

Angeklagte haben das Recht, bei allen Prozesshandlungen von einem Verteidiger unterstützt zu werden und auch im Falle einer Inhaftierung mit ihm zu kommunizieren. Ist die Verteidigung vorgeschrieben, bestellt das Gericht von Amts wegen oder auf Bitten des Angeklagten einen Pflichtverteidiger. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Angeklagte die portugiesische Sprache nicht beherrscht. Dann werden auch von Amts wegen ein Dolmetscher und ggf. ein Übersetzer bestellt.

► Anwaltszwang

Die Hinzuziehung eines Anwalts ist obligatorisch, wenn bei einem Prozess die Möglichkeit der Berufung besteht. Dies ist grundsätzlich bei einem Streitwert von mindestens 5.000 € der Fall, ebenso in der Berufungsinstanz und vor höheren Gerichten.

»*Solicitadores*« genannte Rechtsbeistände bieten ihren Mandanten rechtliche Beratung und Vertretung vor den Gerichten an, falls keine Anwaltspflicht besteht. Sie können ihre Mandanten auch beim Finanzamt, bei den Notari-

aten, Registerstellen und den örtlichen Verwaltungsbehörden vertreten.

► Anwaltshonorar

Eine Gebührenordnung für Anwaltshonorare besteht nicht. Honorare werden von den Anwälten nach bestimmten Kriterien wie zum Beispiel Schwierigkeit und Zeitaufwand festgelegt. Vergleichswerte für Honorarvereinbarungen können bei den Anwaltskammern erfragt werden.

Der Rechtsanwalt kann bei bestimmten Tätigkeiten ein pauschales Honorar vereinbaren (zum Beispiel Kaufabwicklung, Gründung einer Gesellschaft, Durchführung einer einvernehmlichen Scheidung). Bei einem Gerichtsverfahren wird meistens ein Stundenhonorar (zuzüglich Auslagen) vereinbart. Erfolgshonorare sind in Portugal verboten.

► Gerichtsverfahren

Gerichtsverfahren in Portugal sind oft langwierig und kompliziert. Es empfiehlt sich daher, wenn möglich, die Einigung über einen Vergleich zu suchen. Neben dem gerichtlichen Rechtsweg steht natürlichen und mit gewissen Einschränkungen auch juristischen Personen in zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 5.000 € gegen eine geringe Gebühr auch der Weg zu einem Friedensgericht (*Julgado de Paz*) offen. Bei einem Streitwert von mehr als 2.500 € kann gegen das Urteil des Friedensrichters Berufung beim Amtsgericht (*Tribunal de Comarca*) eingelegt werden.

► Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren bemessen sich nach dem Gegenstandswert, in den Rechtsmittelinstanzen nach dem Streitwert und werden anhand einer gesetzlichen Gebührentabelle bestimmt.

► Prozesskostenhilfe

In Portugal gibt es ein System der Prozesskostenhilfe (*apoio judiciário*). Dieses umfasst die Rechtsauskunft durch Besucherdienste der Gerichte sowie den Rechtsschutz in Form der kostenlosen Rechtsberatung durch Rechtsberatungsstellen und der Übernahme von Prozesskosten.

Staatsbürger der Europäischen Union haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn sie ihre wirtschaftliche Bedürftigkeit nachweisen.

Zuständig ist die Sozialversicherung (*Serviços de Segurança Social*). Die Prozesskostenhilfe kann vom Zahlungsaufschub bis zur vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Gerichtsgebühren und Zahlung von Anwaltshonoraren reichen. Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung und kann bis zum Abschluss eines Verfahrens widerrufen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen.

► Verwaltungsakte

Verwaltungsakte portugiesischer Behörden können gebührenfrei und ohne Beteiligung eines Anwalts vor einem Ombudsmann (*Provedor de Justiça*) beanstandet werden. Dieser hat aber keine Kompetenz, die beanstandeten Akte aufzuheben, sondern tritt im Wesentlichen vermittelnd auf.

► Notarwesen

Die Einschaltung eines Notars ist bei bestimmten Rechtsgeschäften erforderlich. Hierzu zählen insbesondere Verträge über den Kauf und Verkauf sowie die Schenkung von unbeweglichen Sachen (zum Beispiel Grundstücken), die Bestellung einer Hypothek auf unbewegliche Sachen und Geld- oder Sachdarlehen im Wert von mehr als 25.000 €.

Nach der Abschaffung des staatlichen Notarwesens gibt es in Portugal nur noch private Notare.

☞ Deutsche Botschaft Lissabon: www.lissabon.diplo.de

12.2 Anwaltsliste

(Stand: September 2012)

Bei Rechtskonflikten können sich Deutsche mit der Deutschen Botschaft in Lissabon in Verbindung setzen.

Eine Liste von Rechtsanwälten und Patentanwälten in Portugal (Teil Ia: Europa) wird von der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH – (gtai) herausgegeben und kann dort gegen Gebühr bezogen werden.

12.3 Konsularhilfe

(Stand: September 2012)

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die im Ausland in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können Hilfen von den deutschen Auslandsvertretungen erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährten Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern wieder zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Wiedereinziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

☞ Bundesverwaltungsamt:

www.bundesverwaltungsamt.de > Konsularhilfe

☞ Auswärtiges Amt:

www.konsularinfo.diplo.de > Konsularhilfe

☞ Europäische Kommission:

<http://ec.europa.eu/consularprotection>

13 Anhang

13.1 Literaturhinweise

(Stand: September 2012)

Die nachstehende Literatur wurde einer Zusammenstellung entnommen, die die Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen freundlicherweise erstellt hat. Diese Auswahl stellt keine Wertung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitergehende Hinweise erhalten Sie direkt von der Bibliothek.

ARNOLD, ROSEMARIE

Portugal. Mit großer Reisekarte

Ostfildern: Baedeker, 2010. 552 Seiten, Illustrationen, Karten. (Schriftenreihe: Baedeker-Allianz-Reiseführer)

BAUMANN, SILVIA

Kulturschock Portugal. Andere Länder, andere Sitten. Alltagskultur, Tradition, Verhaltensregeln, Religion, Tabus, Mann und Frau, Stadt- und Landleben usw.

Bielefeld: Reise-Know-How-Verlag Rump, 2010. 312 Seiten.

BERNECKER, WALTHER L. / PIETSCHMANN, HORST

Geschichte Portugals.

Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart.

München: Beck, 2001. 135 Seiten, Illustrationen, Karten. (Schriftenreihe: Beck'sche Reihe; 2156)

BURMEISTER, HANS-PETER

Portugal.

Römische Villen, manuelinische Klöster und Museen der Moderne zwischen

Lissabon und Porto, Minho und Algarve.

Ostfildern: DuMont, 2008. 400 Seiten, zahlreiche Illustrationen, grafische Darstellungen, Karten. (Schriftenreihe: DuMont-Kunst-Reiseführer)

COSTA PINTO, ANTÓNIO / COSTA LOBO, MARINA

Portugal und die EU.

In: Aus Politik und Zeitgeschichte (Bonn). 56.2006, 46 Seiten, Tabellen, grafische Darstellungen, Literaturhinweise.

GUEDES DE QUEIROZ, SANDY

Culture smart!

Portugal – a quick guide to customs and etiquette.

London: Kuperard, 2006. 168 Seiten, Illustrationen, Kar-

ten, Tabellen, Register, Literaturhinweise. (Schriftenreihe: Culture Smart!)

HOHENBERGER, LYDIA / STROHMAIER, JÜRGEN

Portugal.

Entdeckungsreisen am Ende Europas.

Mit Extra-Reisekarte.

Ostfildern: DuMont-Reiseverlag, 2011. 416 Seiten, Illustrationen, Karten. (Schriftenreihe: DuMont-Reise-Handbuch)

McDONOGH, GARY W.

Iberian worlds.

New York und andere: Routledge, 2009. XVI, 336 Seiten, Illustrationen, Karten, Register, Literaturhinweise. (Schriftenreihe: Global Realities)

MÜLLER, SUSANNE und andere (Hrsg.)

Management-Guide Portugal.

Frankfurt/Main: Cross-Culture-Publishing, 2006. 292 Seiten, Illustrationen, Literaturhinweise. (Schriftenreihe: Wirtschaft und Kultur; Band 5)

NEWITT, MALYN

Portugal in European and world history.

London: Reaktion Books, 2009. 256 Seiten, Illustrationen, Karten.

PINHEIRO, TERESA (Hrsg.)

Iberische Europa-Konzepte.

Nation und Europa

in Spanien und Portugal seit dem 19. Jahrhundert.

Berlin: Duncker & Humblot, 2009. 182 Seiten. (Schriftenreihe: Chemnitzer Europastudien; 10)

SIEPMANN, HELMUT

Kleine Geschichte der portugiesischen Literatur.

München: Beck, 2003. 320 Seiten. (Schriftenreihe: Beck'sche Reihe; 1547)

Studienführer Spanien, Portugal, Italien.

Deutscher Akademischer Austausch-Dienst.

Bielefeld: Bertelsmann, 2005. 265 Seiten, grafische Darstellungen, Tabellen, Register, Literaturhinweise. (Schriftenreihe Auslandsinformationen)

13.2 Weitere Informationsmöglichkeiten

► Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonnummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter InfostelleAuswandern@bva.bund.de.

► Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige die Inhalte aufgelistet.

Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.



Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit

- Arten der Auslandsentsendung im weiteren Sinne
- Vergütung des Auslandstätigen im Allgemeinen
- Was passiert beim Wechsel ins Ausland mit dem inländischen Arbeitsverhältnis?
- Eine Wiedereingliederungsklausel ist wichtig
- Differenzierung zwischen Entsende- und Versetzungsvertrag
- Delegation – Versetzung
- Übertritt/Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber
- Besonderheiten durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 39 EG-Vertrag
- Checkliste
- Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sozialversicherungsabkommen
- Musterverträge für die Entsendung- und Versetzung von Arbeitnehmern



Allgemeine Hinweise

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

- Auslandstätigkeit/Auswanderung
 - Voraussetzungen
 - Beschaffung von Informationen
 - Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit
 - Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland;
 - Au-pair-Aufenthalt im Ausland
 - Als Entwicklungshelfer ins Ausland
 - Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland
 - Ruhestand im Ausland
- Vorbereitung der Ausreise
 - Bevollmächtigung eines Dritten
 - Feiertage im Ausland
 - Führerschein und Fahrerlaubnis
 - Impfschutz/-zeugnisse
 - Reisedokumente
 - Schulbesuch für Schüler im Ausland
 - Sozialversicherung
 - Steuern
 - Umzug ins Ausland
 - Versicherungen
 - Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst
 - Wohnung
- Ausreise
 - Devisenbestimmungen
 - Meldepflicht (Um-/Abmeldung)
- Ankunft und Aufenthalt im Zielland
 - Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht
 - Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land
 - Erleichterung des Einlebens
 - Mietwagen
 - Rechtsbeistand
 - Sicherheit
 - Staatsangehörigkeit
 - Strom
 - Verkehrsunfall
 - Wahlrecht für Deutsche im Ausland
 - Zollabfertigung im Zielland
- Rückwanderung



Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
 - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
 - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
 - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
 - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)
- Schadenversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Reisegepäck, persönliche Habe
 - Hausratversicherung
 - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut



Deutsche heiraten in Portugal

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?



Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
 - Gesetzliche Anknüpfung
 - Rechtswahl
- Güterrecht
 - Gesetzlicher Güterstand
 - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
 - Inhalt
 - Zeitpunkt
 - Form und Publizität.

► Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten in Portugal bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden unter www.arbeitsagentur.de neben nationalen Stellenangeboten auch Stellen in Portugal angeboten.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, unter anderem auch die Veröffentlichungen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personalauswahlagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
53107 Bonn

Besucheranschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 713-1313 (Info-Center)
Telefax: 0228 713-270-1111
E-Mail: zav-bonn@arbeitsagentur.de
zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de
Internet: www.zav.de
www.ba-auslandsvermittlung.de

► Germany Trade and Invest GmbH

Die Germany Trade and Invest GmbH informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 150 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (beispielsweise Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Die Informationen sind als Einzelbroschüren, in Zeitschriften, auf der CD-ROM AUSSENWIRTSCHAFT oder über das Internet (www.gtai.de) zu beziehen. Bei speziellen Fragestellungen – etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland – steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH – Gesellschaft für
Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 24993-0
Telefax: 0228 24993-212
E-Mail: trade@gtai.de
Internet: www.gtai.de

13.3 Wichtige Anschriften

(Stand: September 2012)

13.3.1 Diplomatische und konsularische Vertretungen Portugal in Deutschland

Botschaft der Portugiesischen Republik
Zimmerstraße 56
10117 Berlin
Telefon: 030 590063500
Telefax: 030 590063600
E-Mail: mail@botschaftportugal.de
Internet: www.botschaftportugal.de

Generalkonsulat der Portugiesischen Republik
Friedrichstraße 20
40217 Düsseldorf
Telefon: 0211 138780
Telefax: 0211 323357
E-Mail: mail@cgdus.dgaccp.pt

Generalkonsulat der Portugiesischen Republik
Königstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 227396
Telefax: 0711 2273989
E-Mail: geral@cgstg.dgaccp.pt

Generalkonsulat der Portugiesischen Republik
Büschstrasse 7
20354 Hamburg
Telefon: 040 3553484
Telefax: 040 35534860
E-Mail: geral@cgsham.dgaccp.pt

Vizekonsulat der Portugiesischen Republik
Zeppelinallee 15
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 9798800
Telefax: 069 97988022
E-Mail: geral@cgfra.dgaccp.pt
Internet: www.cgportugalfrankfurt.de

Vizekonsulat der Portugiesischen Republik
Schlosswall 2
49080 Osnabrück
Telefon: 0541 408080
Telefax: 0541 431712
E-Mail: geral@cgosn.dgaccp.pt
Internet: www.viceconsuladoportugal.de

13.3.2 Diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in Portugal

Deutsche Botschaft Portugal
Embaixada da República Federal da Alemanha
Campo dos Mártires da Pátria, 38
1169-043 LISBOA
PORTUGAL
Telefon: +351 21 8810210
Telefax: +351 21 8853846
E-Mail: info@lissabon.diplo.de
Internet: www.lissabon.diplo.de
Amtsbezirk: Portugal

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland
Cónsul Honorário da República Federal da Alemanha
Faro Urb. Infante D. Henrique, Lote 11, R/C
8000-490 FARO
PORTUGAL
Telefon: +351 289 803148, 803181
Telefax: +351 289 801346
E-Mail: faro@hk-diplo.de
Internet: www.honorarkonsul-faro.de
Amtsbezirk/Konsularbezirk: Distritos (Bezirke) Beja, Faro, Évora, Portalegre, Setúbal.

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland
in Funchal (Madeira)
Ricardo Dumont dos Santos
Largo do Phelps 6, 1
9050-025 FUNCHAL
PORTUGAL
Telefon: +351 291 220338
Telefax: +351 291 230108
E-Mail: funchal@hk-diplo.de
Amtsbezirk: Madeira

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland
in Ponta Delgada (Azoren)
derzeit nicht besetzt
E-Mail: ponta-delgada@hk-diplo.de
Amtsbezirk: Azoren

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Porto
Christian Carlos Bothmann
Av. Sidónio Pais, 379
4100-468 PORTO
PORTUGAL
Telefon: +351 22 6108122
Telefax: +351 22 6003789
E-Mail: porto@hk-diplo.de
Amtsbezirk: Aveiro, Braga, Bragança, Coimbra, Guarda, Porto, Viana do Castelo, Vila Real, Viseu

13.3.3 Sonstige Anschriften in Deutschland

Deutsche Fernschule e. V.
Herbert-Flender-Straße 6
35578 Wetzlar
Telefon: 0644 1921892
Telefax: 0644 1921893
E-Mail: info@deutsche-fernschule.de
Internet: www.deutsche-fernschule.de

Deutsche Welle
Kurt-Schuhmacher-Straße 3
53113 Bonn
Postanschrift:
Deutsche Welle
53110 Bonn
Telefon: 0228 4290
Telefax: 0228 4293000
E-Mail: info@dw-world.de
Internet: www.dw-world.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst – DAAD
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Postanschrift:
Deutscher Akademischer Austauschdienst – DAAD
Postfach 20 04 04
53134 Bonn
Telefon: 0228 8820
Telefax: 0228 882444
E-Mail: postmaster@daad.de
Internet: www.daad.de

Büro Berlin
Deutscher Akademischer Austauschdienst – DAAD
Berliner Künstlerprogramm
im Wissenschaftsforum am Gendarmenmarkt
Marktgrafenstraße 37
10117 Berlin

Deutsche Verbindungsstelle der
Krankenversicherung – Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Telefon: 0228 95300
Telefax: 0228 9530600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Deutscher Wetterdienst
– Zentralamt –
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach
Telefon: 069 80620
Telefax: 069 80624484
E-Mail: info@dwd.de
Internet: www.dwd.de

Europäisches Berufsberatungszentrum
Partnerland Portugal
Arbeitsamt Hamburg
Kurt-Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg
Telefon: 040 24851988
Telefax: 040 24852333
E-Mail: Hamburg.Europaservice@arbeitsamt.de

Institut für Auslandsbeziehungen
– Bibliothek –
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 22250
Telefax: 0711 2264346
E-Mail: info@ifa.de
Internet: www.ifa.de

Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)
Doberaner Weg 18–22
22143 Hamburg
Postanschrift:
Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)
Postfach 73 03 33
22123 Hamburg
Telefon: 040 675700
Telefax: 040 67570184
Internet: www.ils.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
– Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen –
Lennéstraße 6

53113 Bonn

Postanschrift:

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
– Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen –
Postfach 22 40

53012 Bonn

Telefon: 0228 5010

Telefax: 0228 501777

Internet: www.kmk.org

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Peter-Welter-Platz 2

50676 Köln

Telefon: 0221 9212070

Telefax: 0221 92120720

E-Mail: poststelle@zfu.nrw.de

Internet: www.zfu.de

Vertretung der EU-Kommission

Unter den Linden 78

10117 Berlin

Telefon: 030 22802000

Telefax: 030 22802222

E-Mail: christiane.frakstein@ec.europa.eu

Vertretung der EU-Kommission

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4

53113 Bonn

Telefon: 0228 530090

Telefax: 0228 5300950

E-Mail: eu-de-bonn@ec.europa.eu

13.3.4 Sonstige Anschriften in Portugal

► Akademische Anerkennung

NARIC Portugal

Av. Duque d'Ávila, 137

1069-016 LISBOA

PORTUGAL

Telefon: +351 21 312-6000; 00351 21 312-6098

Telefax: +351 21 312-6020

E-Mail: manuela.paiva@dges.mctes.pt

Internet: www.dges.mctes.pt/dges/pt/reconhecimento/naricenic

► Aufenthalt

Ministério da Administração Interna

Praça do Comércio

1149-015 MORADA

PORTUGAL

Telefon: +351 213 233000

E-Mail: dirp@sg.mai.gov.pt

Internet: www.mai.gov.pt

► Aufsichtsbehörde der Versicherung

Instituto de Seguros de Portugal

Insurance and Pension Funds Supervisory Authority

Departamento de Alendimento e Comunicação

Av de Republica 59-2

1050-189 LISBOA

PORTUGAL

Telefon: +351 21 7913530

E-Mail: isp@isp.pt

Internet: www.isp.pt/NR

► Außenministerium

Ministério dos Negócios Estrangeiros

Ministry of Foreign affairs

Palácio das Necessidades

Largo do Rilvas

1399-030 LISBOA CODEX

PORTUGAL

Telefon: +351 213 946000

E-Mail: dirdg@dgac.pt

Internet: www.mne.gov.pt/mne/pt

► **Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer**

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alema
 Av. da Liberdade, 38-2
 1269-039 LISBOA
 PORTUGAL
 Telefon: +351 21 3211200
 Telefax: +351 21 3211220
 E-Mail: infolisboa@ccila-portugal.com
 Internet: www.ccila-portugal.com

► **Deutsche Schulen**

Deutsche Schule Algarve
 Escola Alemã do Algarve
 8300-054 SILVES
 PORTUGAL
 Telefon: +351 282 419104
 Telefax: +351 282419076
 E-Mail: mail@ds-algarve.org
 Internet: <http://ds-algarve.org/kontakt>

Deutsche Schule zu Porto
 Rua Guerra Junqueiro, 162
 4150-386 PORTO
 PORTUGAL
 Telefon: +351 22 6076570
 Telefax: +351 22 6092126
 E-Mail: info@dsporto.de
 Internet: www.dsporto.de

Deutsche Schule Lissabon
 Rua Prof. Francisco Lucas Pires
 1600-891 LISBOA
 PORTUGAL
 Telefon: +351 21 7510260
 Telefax: +351 21 7591434
 E-Mail: cristina.mata@dsslissabon.com
 Internet: www.dsslissabon.com

► **EU-Austauschprogramme**

Agencia Nacional do Programma
 »Aprendizagem ao Longo da Vida«
 National Agency for the Life-long Learning Programme
 Av. Infante Santo, n 2 – piso 4
 1350-178 LISBOA
 PORTUGAL
 Telefon: +351 21 3944760
 Telefax: +351 21 3944737
 E-Mail: agencianacional@proalv.pt
 Internet: pt-europa.proalv.pt/public

► **Institut für Beschäftigung und Berufsausbildung**

IEFP – Instituto do Emprego e Formação Profissional
 Institute for Employment and Vocational Training
 Rua de Xabregas, 52
 1949-003 LISBOA
 PORTUGAL
 Telefon: 808 200 670
 Telefon: +351 21 8614100
 Telefax: +351 21 8614612
 Internet: www.iefp.pt

► **Nationale Verbindungsbüros für entsandte Arbeitnehmer**

ACT – Autoridade para as Condições do Trabalho
 General Labour Inspectorate
 Avenida Casal Ribeiro, 18-A
 1000-092 LISBOA
 PORTUGAL
 Telefon: +351 21 3308700
 Telefax: +351 21 3308710
 Internet: www.act.gov.pt

► **Nationale Anlaufstelle für die Anerkennung
Primär- und Sekundarstufe I**

Ministério da Educação:
Direcção-Geral de Inovação e
Desenvolvimento Curricular (DGIDC)
Direcção de Serviços da Educação Escolar (DSEE):
Equipa de Equivalências (EE)
Av. 24 de Julho, no. 140
1399-025 LISBOA
PORTUGAL
Telefon: +351 21 3934500
Telefax: +351 21 3934695
E-Mail: cdi@dgidc.min-edu.pt
Internet: www.dgidc.min-edu.pt

► **Nationale Anlaufstelle für die Anerkennung
beruflicher Qualifikation und Sekundarstufe II**

Agência Nacional para a Qualificação
Av. 24 de Julho, 138
1399-026 LISBOA
PORTUGAL
Telefon: +351 21 3943700
Telefax: +351 21 3943799
E-Mail: anq@anq.gov.pt
Internet: www.anq.gov.pt/

► **Nationale Anlaufstelle für die Anerkennung
des Hochschulbereichs**

Ministério da Ciência, Tecnologia e Ensino Superior
Direcção-Geral do Ensino Superior
Av. Duque D'Ávila, 137
1069-016 LISBOA
PORTUGAL
Telefon: +351 21 3126000
Telefax: +351 21 3126001
Internet: www.dges.mctes.pt

► **Nationale Bildungseinrichtung**

DGES/MCTES – Direcção Geral do Ensino Superior
Directorate-General for Higher Education
Av. Duque D'Ávila 137
1069-016 LISBOA
PORTUGAL
Telefon: +351 21 126154
Telefax: +351 21 126020
E-Mail: leonor.santaclara@dges.mctes.pt
Internet: www.dges.mctes.pt

► **Rententräger**

Centro Nacional Pensões
National Pensions Centre
Campo Grande, 6-8
1749-001 LISBOA
PORTUGAL
Telefon: +351 21 7903700
Telefax: +351 21 7903788
Internet: www2.seg-social.pt

Caixa Geral de Aposentações
Civil Service Pension Fund
Av. 5 de Outubro, 175
1069-307 LISBOA
PORTUGAL

Telefon: +351 21 7807807
Telefax: +351 21 7807781
+351 21 7807782

E-Mail: cga@cgd.pt
Internet: www.cga.pt/cgainicio.asp

► **Straßenverkehrsamt**

Instituto da Mobilidade e dos Transportes Terrestres, I.P
Institute of Mobility and Land transport
Av. das Forças Armadas, 40
1649-022 LISBOA
PORTUGAL
Telefon: +351 217 949 000
Call Center: 808 502 020 (wählbar nur in Portugal)
Internet: www.imtt.pt

► **Soziale Sicherheit**

Instituto da Segurança Social
Social Security Institute
Rua Rosa Araújo, 43
1250-194 LISBOA
PORTUGAL
E-Mail: iss@seg-social.pt
Internet: www2.seg-social.pt

► **Gesundheitsbehörde**

Ministério da Saúde
 Ministry of health
 Avenida João Crisóstomo, N° 14
 1000-179 LISBOA
 PORTUGAL
 Telefon: +351 217 984200
 E-Mail: info_portal[at]sg.min-saude.pt
 Internet: www.min-saude.pt/portal

► **Steuer- und Zollbehörde**

Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos
 Rua da Alfândega, N° 5, R/C
 1149-006 LISBOA
 PORTUGAL
 Telefon: 00218 813700
 E-Mail: gaiec@dgaiec.min-financas.pt
 Internet: www.dgaiec.min-financas.pt/pt

**13.3.5 EURES-Berater im Bereich des
 Beratungsstellennetzwerkes
 der Wohlfahrtsverbände**

Uta Witte / Susan Weichenthal
 (Evangelische Auslandsberatung e. V.)
 Rautenbergstraße 11
 20099 Hamburg
 Telefon: 040 2448-36
 Telefax: 040 2448-09
 E-Mail: uta.witte@debitel.net
 s.weichenthal@ev-auslandsberatung.de

Sabina Hoffmann (Raphaels Werk Hannover)
 Vordere Schöneworth 10
 30167 Hannover
 Telefon: 0511 7132-37 oder -38
 Telefax: 0511 7132-39
 E-Mail: hannover@raphaels-werk.net

Martina Lüdeke (Raphaels Werk Essen)
 Niederstraße 12-16
 45141 Essen
 Telefon: 0201 3200-351
 Telefax: 0201 3200-356
 E-Mail: martina.luedeke@debitel.net

Birgit Guse (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.)
 Lenaustraße 41
 40470 Düsseldorf
 Telefon: 0211 6398-248
 Telefax: 0211 6398-299
 E-Mail: bguse@diakonie-rwl.de

Hartmut Daub (Raphaels Werk Saarbrücken)
 Johannisstraße 2
 66111 Saarbrücken
 Telefon: 0681 30906-0
 Telefax: 0681 30906-73
 E-Mail: saarbruecken@raphaels-werk.net

13.4 Abkürzungsverzeichnis

Anabin	Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise	ILS	Institut für Lernsysteme
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse	ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
ArbGB	Arbeitsgesetzbuch	ISSN	Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number)
AuswSG	Auswandererschutzgesetz	kg	Kilogramm
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	km	Kilometer
bfai	Bundesagentur für Außenwirtschaft	Lkw	Lastkraftwagen
BGBL	Bundesgesetzblatt	m	Meter
BIC	Bankenidentifizierungscode (Bank Identity Code)	mbH	mit beschränkter Haftung
BIZ	Berufsinformationszentrum	MESZ	Mitteuropäische Sommerzeit
BVA	Bundesverwaltungsamt	MEZ	Mitteuropäische Zeit
CD-ROM	Speicherscheibe (Compact Disc Read-Only Memory)	Mio.	Million (1.000.000)
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.	Mrd.	Milliarde (1.000.000.000)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	MRRG	Melderechtsrahmengesetz
Dr.	Doktor	NATO	Organisation des Nordatlantikvertrages (North Atlantic Treaty Organization)
e. V.	eingetragener Verein	Nr.	Nummer
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)	PIN	persönliche Identifikationsnummer
EG	Europäische Gemeinschaft	Pkw	Personenkraftwagen
EU	Europäische Union	Prof.	Professor
EUR	Euro	PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
EURES	Europäische Arbeitagentur (European Employment Services)	Reg.	Register
EUROSTAT	Europäisches Statistikamt	S.	Seite
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	SGB	Sozialgesetzbuch
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH	SIS	Stelleninformationsservice
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
gtai	Germany Trade and Invest GmbH	UNO	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
IBAN	Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number)	Vol.-%	Volumenprozent
II B 6	Referatsbezeichnung der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige	WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
		www	Weltweites Netz (World Wide Web)
		ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

13.5 Begriffserklärungen

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (<i>European Union Agency for Fundamental Rights, FRA</i>)	Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ist eine Expertenkommission, die von der Europäischen Union eingesetzt wurde, um über den Schutz der Grundrechte in Europa zu wachen.
Anabin	Anabin ist eine Datenbank, die Informationen über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse enthält.
CD-ROM	Die Speicherscheibe ist ein optischer Permanentpeicher für digitale Daten.
Euro	Der Euro ist das gesetzliche Zahlungsmittel der Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. <u>Mitgliedstaaten:</u> Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern.
Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association, EFTA</i>)	Die Europäische Freihandelsassoziation ist eine zwischenstaatliche Organisation zur Förderung des Wirtschaftswachstums, Steigerung der Produktivität und Verbesserung des Lebensstandards ihrer Mitgliedstaaten. <u>Mitgliedstaaten:</u> Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.
Europäische Gemeinschaft (EG)	Die Europäische Gemeinschaft ist eine Wirtschaftsgemeinschaft europäischer Staaten. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die Europäische Gemeinschaft zu einem Teil der Europäischen Union.
Europäische Union (EU)	Die Europäische Union ist ein wirtschaftliches und politisches Bündnis europäischer Staaten. <u>Mitgliedstaaten:</u> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	Der EWR-Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (außer der Schweiz), die die Freiheit des Personen-, Waren- und Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten regelt. <u>Mitgliedstaaten:</u> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.
<i>European Employment Services (EURES)</i>	EURES ist die Arbeitsagentur der Europäischen Union.
Internationale Bankkontonummer (<i>International Bank Account Number, IBAN</i>)	Die Internationale Bankkontonummer dient weltweit zur eindeutigen Identifizierung von Girokonten.
Internationale Standardseriennummer (<i>International Standard Serial Number, ISSN</i>)	Die Internationale Standardseriennummer dient der eindeutigen Identifizierung von Periodika.
iso-Währungscode	Der iso-Währungscode ist eine Abkürzung für eine Währung, die im internationalen Zahlungsverkehr genutzt wird. Sie wird von der Internationalen Organisation für Normung vergeben.
Mitteuropäische Sommerzeit (MESZ)	Die Mitteleuropäische Sommerzeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus zwei Stunden. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Mitteuropäische Zeit (MEZ)	Die Mitteleuropäische Zeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus einer Stunde. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.

<p>Organisation des Nordatlantikvertrages (<i>North Atlantic Treaty Organization, NATO</i>)</p>	<p>Die NATO ist ein militärisches Bündnis zwischen europäischen und nordamerikanischen Staaten. <u>Mitgliedstaaten:</u> Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.</p>
<p>Schengener Übereinkommen</p>	<p>Im Übereinkommen von Schengen beschlossen die teilnehmenden Staaten, die Personenkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen abzubauen. <u>Mitgliedstaaten:</u> Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn</p>
<p>Vereinte Nationen (<i>United Nations Organization, UNO</i>)</p>	<p>Die UNO ist ein Zusammenschluss vieler Staaten mit dem Ziel, den internationalen Frieden zu sichern, die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Völker zu wahren, Grund- und Menschenrechte zu fördern sowie wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre internationale Probleme zu lösen.</p>
<p>Weltgesundheitsorganisation (<i>World Health Organisation, WHO</i>)</p>	<p>Die WHO ist eine Sonderorganisation der UNO. Ihr Ziel ist es, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.</p>
<p>Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)</p>	<p>Die ZAV ist die internationale Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.</p>

13.6 Stichwortverzeichnis

- Abgabenfrei 13, 14
Abitur 37
Abmeldebescheinigung 14
Adoption 25, 43
Alleinerziehende 31
Altersrente 25, 26
Anabin 17
Anerkennung von Abschlüssen 17
Anmeldung 15, 16, 18, 25
Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit 43
Anschnallpflicht 40
Anwaltskammer 45
Anwaltsliste 46
Arbeit 11, 16, 17, 19, 20, 24, 29
Arbeitgeber 19, 20, 22, 24, 25, 27, 28, 30
Arbeitnehmer 16, 19, 20, 21, 24, 25, 28, 30
Arbeitsamt 29, 31
Arbeitsaufnahme 28
Arbeitsgenehmigung 16
Arbeitslosengeld 29
Arbeitslosenunterstützung 29
Arbeitslosenversicherung 29
Arbeitslosigkeit 16, 19, 25, 26, 29
Arbeitsmarkt 16
Arbeitsmarktlage 16
Arbeitsplatz 20, 30
Arbeitsplatzsuche 16
Arbeitsrecht 20
Arbeitsschutz 20
Arbeitsunfähigkeit 11
Arbeitsunfall 11, 12, 30
Arbeitsvertrag 19, 25
Arbeitszeit 19, 20, 30
Ärztliche Versorgung 30
Aufenthalt 11, 12, 26, 28, 32
Aufenthaltsgenehmigung 10, 12
Aufenthaltsrecht 11
Ausländer 38, 39
Auslands-BAföG 39
Auslandsschulwesen 37
Ausreise 15, 19, 29
Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit 43
Auto 41
BAföG 39
Bahn 40
Bank 34
Bankleitzahl 8
Bargeld 9, 15
Barmittel 15
Behinderung 28
Berufsausbildung 17, 36
Berufskrankheit 11, 30
Betriebskrankenkasse 24
Bevölkerung 7
Bewerbung 38
BIC 8, 9
Bildungsabschlüsse 17, 37
Bundesverwaltungsamt 15, 37, 43, 46
Chancengleichheit 16
DAAD 38, 39
Darlehenssumme 34
Daueraufenthalt 12
Deutsche Rentenversicherung Bund 24, 25, 27
Deutsche Schule 37
Deutsches Melderecht 12
Diskriminierungsverbot 16
Doppelbesteuerungsabkommen 22, 27
Drogen 15
DRV-Land 24
EC-/Maestro-Karte 9
Ehegatte 12, 27
Einbürgerung 43
Einfuhr 13, 14
Einkommen 23
Einreisebestimmungen 10
Einwohnermeldeamt 32
Eltern 11, 27, 46
Entsendung 24, 28
ERASMUS 39
Erben 46
Erbschaftsgut 14
Ergänzungsunterricht 36, 38
Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit 43
Erwerbstätigkeit 24, 36
Erwerbsunfähigkeit 30
Erziehung 36
EURES 17
Fahrzeug 13, 40, 41
Familienangehöriger 23
Familieneinkommen 31
Feiertage 7
Fernlehrwerk 38
Fernunterricht 38
Finanzamt 18, 32, 34, 45
Formular E 401 32
Formular PD U2 29
Formular S 1 28
Frau 16
Freizügigkeit 11, 16
Fremdsprache 36, 37
Frettchen 14
Führerschein 41

Gas	34	Landessprache	7
Geburt	20, 43	Lebenspartner	11
Geburtsurkunde	10	Lebensunterhalt	11, 22
Gehälter	21	Lehrstoff	38
Gepäck	13	Leistungsmitnahme	29
Geschichtliche Zeittafel	7	Leistungsumfang	30
Gesundheit	17, 18, 20, 21, 30	Lohnfortzahlung	20
Gesundheitsdienst	30, 31	Makler	33, 34
Gewerkschaft	21	Mann	16
Gleichgeschlechtliche Ehen	11	Mehrwertsteuer	23, 34, 41
Gleichstellung	16	Meldepflicht	15
Grundbuch	33, 34	Meldewesen	11, 12
Grundschule	36, 37	Menschen mit Behinderung	28
Grundversorgung	27, 30	Mietvertrag	34, 35
Gymnasium	37	Mikrochip	14
Halter	40	Mindestlohn	21, 31
Handelskammer	17, 19	Mitnahmezeitraum	29
Hauptstadt	6, 7	Möbel	13
Hausrat	13	Mutterschutz	20
Haus- und Grunderwerb	33	Nationalfeiertag	7
Heimtierausweis	14	Notar	18, 33, 34
Hochschule	36, 38, 39	Oberstufe	36
Hochschulreife	36	Parlament	8
Höchstgeschwindigkeit	40	Partei	8
Homosexualität	11	Personalausweis	10, 11, 16, 41
Hund	14	PIN	9
Hypothek	34, 46	Praktikant	22
IBAN	8, 9	Privatschule	37
Immobilie	33, 34, 35	Probezeit	20
Immobilienmakler	33	Prozesskosten	45
Impfvorschriften	10	Prozesskostenhilfe	45, 46
Institut für Lernsysteme	38	Rechtsanwalt	33, 34, 45
Invalidität	25, 26	Regierung	8
Invaliditätsversicherung	25	Regierungsform	8
Jugendschutz	20	Rehabilitationseinrichtung	32
Kapitalverkehr	15	Reifeprüfung	37
Kaufvertrag	33	Reisegut	13
Kfz	40, 42	Reisepass	10, 11, 16, 41
Kind	20, 32	Reiseverkehr	14
Kindergarten	37	Rentenanspruch	11
Klima	6	Rentner	11, 25, 26, 28, 29
Konsularbeistand	45	Sachverständiger	33
Konsulat	10	Scheidung	45
Kraftfahrzeug	41	Schulbesuch	37
Krankengeld	26	Schule	36, 37, 38
Krankenhaus	31	Schwangere	20, 31
Krankenversicherung	11, 27, 28, 31	Selbstbeteiligung	41
Krankenversicherungskarte	28	Sonstige Leistungen	31
Kündigung	20, 35	Sozialhilfe	31
Kündigungsfrist	19	Sozialversicherung	18, 25, 26, 30, 46
Ländersname	6	Sozialversicherungsabkommen	24

Sozialversicherungsnummer	18	Vereinbarung	19, 39
Sprache	16, 33, 37, 38, 45	Vergleichbarkeit	17
Sprachprüfung	38	Verkehrsmittel	40
Staatsangehörigkeit	10, 11, 12, 15, 43	Verkehrssituation	40
Steuer	22, 23, 41	Vermögen	22
Steuerbefreiung	13	Visabestimmungen	10
Steuerbehörde	18	Visum	10
Steuererklärung	23, 27	Vorschule	36, 37, 38
Steuernummer	18, 19, 41	Waffenbehörde	15
Stillzeit	20	Waffenbesitzkarte	15
Stipendien	38, 39	Währung	8
Strom	34	Wasser	34
Studium	22, 28, 38, 39	Wetter	6
Titel	17, 38	Wiedereingliederung	38
Tollwut	14	Wohnen	33
Übersetzer	45	Wohnsitz	10, 12, 13, 22, 23, 29, 31, 32, 34, 41
Übersiedlungsgut	13	Wohnsitzstaat	22, 27
Überstunde	21	Wohnung	12
Umzugsgut	13	Wohnungsmiete	34
Unfallversicherung	25	ZAB	17
Universität	38, 39	Zahlungsverkehr	8
Unternehmen	17, 18, 19, 21, 26	Zeittafel	7
Unternehmenskapital	18	Zeitzone	6
Urlaub	20, 28	Zulassung	13, 38, 40, 41
Urlaubsgeld	20, 21	Zweitwohnsitz	34
Verbleiberecht	11, 12		

Checkliste

Sind Sie bereit auszuwandern?

- Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- Besteht eine Meldepflicht?

■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

■ Erziehung und Bildung

- Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- Wie hoch sind die Studiengebühren?
- Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?



Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

*Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!
Helfen Sie uns, unseren Service
zu verbessern. Bitte senden Sie uns
den ausgefüllten Fragebogen zu,
oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.*

Vielen herzlichen Dank!

Wie gefällt Ihnen diese Broschüre?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Informationsgehalt:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Themenauswahl:

Ich hätte gern mehr über folgende
Themen erfahren:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Praxisnähe:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Übersicht/Inhaltsverzeichnis:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.

Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin Jahre alt

- | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> Selbständige/r |
| <input type="checkbox"/> männlich | <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in |
| | <input type="checkbox"/> verpartnert | <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in |

Ich habe Kinder

